Oecon.
2045
n-1

Oecon. 2045 $\frac{n}{}$ -1

Bayerische Staatsbibliothek
<36649746410015

43 i. D

Die preußischen

# Forst- und Jagd-Gesetze

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**O. Oehlschläger,** und **A. Bernhardt,**

K. Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium.

K. Forstmeister und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

## I. Band.

Das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1878.

# Gesetz

betreffend

# den Forstdiebstahl

vom 15. April 1878

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**O. Oehlschläger,**
K. Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium.

und

**A. Bernhardt,**
K. Forstmeister und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Just. Min.-Bibl.
ausgeschieden
am
Nr.

K. BAYER. STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Zweite Auflage.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1878.

G.n.3741

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Erklärung der Abkürzungen.

ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

AKB. = Bericht der XVII. Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Forstdiebstahlsgesetzes. (Drucksachen II. Session 1877/78 Nr. 212.)

AStB. = Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 13. Legislaturperiode II. Session 1877/78.

DGVG. = Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

FDG. = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.

GA. = Goltdammer, Archiv für Preußisches Strafrecht.

HDG. = Gesetz betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten v. 2. Juni 1852.

HKB. = Bericht der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Forstdiebstahlsgesetzes. (Herrenhaus-Sitzungsperiode 1877. II. Nr. 46.)

HStB. = Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Herrenhauses. Sitzungsperiode 1877. II.

OErk. = Erkenntniß des Preußischen Obertribunals.

ORO. = Oppenhoff: Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen.

PrGVG. = Preußisches Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v 24. April 1878.

StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

StrPrO. = Strafproceßordnung für das Deutsche Reich.

# Gesetz

betreffend

# den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878,

Ges. S. S. 222.

---

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie*) für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

---

*) Nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung unterliegt die gesetzliche Regelung der Vorschriften über den Holz- (Forst-) Diebstahl der Competenz des Reichs. Das Reich hat aber seine desfallsige Befugniß an die Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten abgetreten: im Gebiete des materiellen Rechts durch den § 2. des Einführungsgesetzes zum StrGB.:

— — — — — — — — — — — — — — — —

„In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts — — — — über den Holz- (Forst-) Diebstahl."

— — — — — — — — — — — — — — — —

im Gebiete des Prozeßrechts durch den § 3. des Einführungsgesetzes zur StrPrO.:

— — — — — — — — — — — — — — — —

„Die Landesgesetze können anordnen, dass Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden."

## § 1*).

Forstdiebstahl[1]) im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke[2]) verübte Diebstahl[3]):

---

Auf der Grundlage dieser von Reichswegen delegirten Competenz ruht das gegenwärtige Gesetz. Dasselbe hat einen fragmentarischen Charakter und findet seine Ergänzung im Reichsrechte, nämlich, soweit es sich um materielle Strafbestimmungen handelt, in den Vorschriften des Strafgesetzbuches (vgl. u. a. die Anmerkungen zu den §§ 4. 5. 6. 8. 12 u. 18. dieses Gesetzes), und soweit es sich um das Verfahren handelt, in den Vorschriften der Strafprozeßordnung (vgl. die Anm. zum § 21. dieses Gesetzes).

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 1. u. 2.

1) Die Bezeichnungen Holzdiebstahl und Forstdiebstahl werden in der deutschen Landesgesetzgebung synonym gebraucht; auch das Reichsstrafrecht stellt sie als gleichbedeutend neben einander (§ 2. Abs. 2. Einf.-Ges. z. StrGB.). Die erste Bezeichnung weist (ähnlich wie: Gelddiebstahl, Getreidediebstahl, Pferdediebstahl) auf den Gegenstand der Entwendung, die andere (ähnlich wie: Kirchendiebstahl, Hausdiebstahl, Taschendiebstahl) auf den Ort hin, wo der entwendete Gegenstand zur Zeit der That sich befindet. Das gegenwärtige Gesetz hat dem Ausdrucke Forstdiebstahl den Vorzug gegeben, weil es bei der Begriffsbestimmung des hier behandelten Deliktes in erster Linie den Ort, wo gestohlen worden ist, ins Auge faßt.

2) Ein Forstdiebstahl liegt nur dann vor, wenn Holz oder andere Waldprodukte gestohlen sind in einem Forst (d. h. in einem eingerichteten und systematisch bewirthschafteten Walde) oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke. Das Gesetz weicht hier ab vom HDG. v. 2. Juni 52. Dort ist nur für die Waldprodukte, die nicht Holz sind, der Ort der That in jedem Falle entscheidend (§ 2); am eigentlichen Holze aber kann auch außerhalb eines zur Holznutzung bestimmten Ortes ein „Holzdiebstahl“ verübt werden, sofern nur das gestohlene Holz selbst „der Holznutzung wegen“ gezogen wurde. Der Unterschied beider Gesetze erhellt aus folgenden Beispielen:

In holzarmen Gegenden pflanzt man an Wegen und Grenzrainen der Holznutzung wegen Weidenbäume, denen man von

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt[4]) ist;

---

Zeit zu Zeit die Aeste wegnimmt, um diese als Brennmaterial zu verwerthen. Die Entwendung eines solchen Baumes ist nach dem HDG. v. 2. Juni 52 als Holzdiebstahl zu strafen, weil der Baum hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wurde (§ 1. daselbst). Nach dem gegenwätigen Gesetze fällt eine solche Entwendung nicht unter den Begriff des Forstdiebstahls, weil das Grundstück, worauf der Baum sich befand, nicht zur Holznutzung hauptsächlich bestimmt, die Zweckbestimmung des Baumes aber gleichgültig ist. Es werden also fortan in solchem Falle die Strafbestimmungen der Feldpolizeiordnung Platz greifen.

Umgekehrt stellt sich die Sache, wenn von einem Grundstücke, das nicht als Forst gelten kann, aber hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt ist, (z. B. von einem Grundstücke, auf welchem Weiden gezogen werden, um als Flechtwerk zu dienen), ein dort zufällig stehender Obstbaum gestohlen wird. Nach dem HDG. v. 2. Juni 52 liegt nicht Holzdiebstahl vor, weil der Baum nicht in einem Forste stand und auch nicht zur Holznutzung gezogen wurde; nach dem gegenwärtigen Gesetze liegt Forstdiebstahl vor, weil das Grundstück, worauf der Baum stand, der Holznutzung dient.

3) Forstdiebstahl liegt nur vor, wenn alle Erfordernisse eines Diebstahls vorhanden sind; insbesondere muß der Thäter in diebischer Absicht gehandelt haben, d. h. in dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der bezweckten Zueignung.

[Als Forstdiebstahl ist es daher nicht anzusehen: wenn Jemand in der irrigen Voraussetzung einer ihm zustehenden Holzberechtigung sich eigenmächtig Holz angeeignet; ingleichen nicht, wenn Jemand ein Waldprodukt, von dem er den Umständen nach annahm, daß der Waldeigenthümer es preisgebe, aufgesucht und sich zugeeignet hat; ingleichen nicht, wenn Jemand zur Beseitigung eines augenblicklichen Nothstandes (beispielsweise der Fuhrmann zur Aufrichtung seines umgeworfenen Wagens) einen Holzstamm abgeschlagen und in vorübergehenden Gebrauch genommen hat.

Es können in diesen und ähnlichen Fällen forstpolizeiliche Strafbestimmungen Platz greifen; eine Bestrafung wegen Forstdiebstahls aber würde wegen Mangels einer diebischen Absicht des Thäters ausgeschlossen sein.]

4) Den Gegensatz zu dem in Nr. 1. bezeichneten Holze bildet

2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist[5]);

---

(abgesehen von dem durch Zufall abgebrochenen oder umgeworfenen Holze, welches in Nr. 2. erwähnt ist) das durch die Handlung eines Menschen vom Stamme oder Boden getrennte Holz.

5) Im Besonderen: Lagerholz, Windfall- und Windbruch-Holz, Schneebruchholz u. d. m., und zwar ganze Stämme, Theile des Schaftes, Wipfel, Aeste und Zweige. Den Gegensatz zu dem in Nr. 2. bezeichneten Holze bildet das durch Zufall umgeworfene oder abgebrochene und demnächst in Zurichtung genommene Holz.

[Wesentlich für den Begriff des Forstdiebstahls also ist sowol bei Nr. 1, als bei Nr. 2., daß an dem Holze keine Handlung vorgenommen worden ist, welche auf eine Perception Seitens des Berechtigten oder auf die Besitzergreifung Seitens eines Anderen hinweist.

Es ist Diebstahl und nicht Forstdiebstahl, wenn B. aus dem Forste einen Baum wegnimmt, welcher vorher vom Forstdieb A. gefällt, aber aus irgend einem Grunde nicht mitgenommen, sondern zurückgelassen worden war.

Auch der Förster, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Forste einen von Frevlern gefällten und zurückgelassenen Baum sich zueignet, begeht einen Diebstahl. (OErk. 2. Mai 66. ORD. VII. 264.)

Ebenso ist es Diebstahl, wenn Jemand in der Absicht, einen Forstdiebstahl zu begehen, Holz gefällt, dasselbe aber, weil er seine Absicht aufgab, im Walde zurückgelassen und erst später in der Absicht rechtswidriger Zueignung abgeholt hat. (OErk. 22. Sept. 65. GA. XIII. 804.)

Wenn die vom Waldeigenthümer mit der Abholzung eines Schlages beauftragten Holzschläger Holz, welches sie selbst geschlagen haben, sich aneignen, so richtet sich die Entscheidung der Frage, ob Diebstahl oder Forstdiebstahl vorliege danach, in welchem Zeitpunkte die diebische Absicht zuerst auftrat. Geschah dies vor dem Einschlagen des Holzes, so liegt Forstdiebstahl, geschah es nach dem Einschlagen, Diebstahl vor. (OErk. 4. Dezbr. 67 und 11. Dzbr. 67. GA. XVI. 148.)

Als Zurichtung des durch Zufall umgeworfenen oder abgebrochenen Holzes ist es schon anzusehen, wenn der Förster

3. an Spänen[6]), Abraum[7]) oder Borke[8]), sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt[9]) sind;

---

das Holz mit einer Nummer versehen hat. (OErk. 22. Dzbr. 69. GA. XVIII. 121.)

Die Zurichtung braucht übrigens nicht vom Berechtigten unternommen zu sein. Der Forstdieb A. findet eine Windbruchskiefer, richtet dieselbe zu und geht fort, um ein Fuhrwerk zur Abholung der zugerichteten Kiefer herbeizuschaffen. Inzwischen stiehlt B. die zugerichtete Kiefer. B. wird wegen Diebstahls zu bestrafen sein, selbst wenn zur Zeit der That ihm bekannt gewesen sein sollte, daß die Kiefer nicht vom Berechtigten zugerichtet war.]

6) Unter Spänen sind Holztheile verstanden, welche beim Fällen und Bearbeiten des Holzes abfallen. Nicht blos diejenigen Späne kommen hier in Betracht, welche bei der ersten groben Zurichtung des Holzes abfallen, sondern auch diejenigen, welche aus der weiteren, feineren Bearbeitung des Holzes hervorgehen. (OErk. 13. Juni 57. GA. V. 683.)

7) Der Ausdruck Abraum findet sich schon im ALR. I. 22. § 215. Der Abraum wird dort unter den weiteren Begriff des Raff- und Leseholzes gestellt, und auf die in abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Holzabfälle beschränkt.

Im Sinne dieses Gesetzes sind unter Abraum die nicht zu den Spänen gehörigen Abfälle zu verstehen, welche der Forstberechtigte nicht als seinerseits gewonnene Nutzungsobjekte betrachtet. (OErk. 1. April 59. GA. VII. 371.)

8) Unter Borke ist nur solche Rinde zu verstehen, welche
„sei es durch äußeren Zufall oder durch eine bei der Holzkultur
„nicht beabsichtigte Folge der Arbeit vom Holze getrennt ist,
„nicht aber diejenige, welche durch ein wirthschaftliches Ver-
„fahren behufs des Verkaufs und der Verwendung zur Loh-
„gerberei vom Baume abgelöst und zum Trocknen ausgelegt ist.
„Auf den Diebstahl solcher Rinde finden die allgemeinen Strafge-
„setze Anwendung.“ (OErk. 21. Dzbr. 54. JMBl. 1855. S. 79.)

Die Entwendung der Rinde von stehenden Bäumen unterliegt der Strafbestimmung des § 3. Nr. 8.

9) Die Entwendung von Spänen, Abraum und Borke unter-

4. an anderen Walderzeugnissen[10]), insbesondere[11]) Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baum=

---

liegt nach dem HDG. v. 2. Juni 52 der milderen Bestrafung wegen Holzdiebstahls überall da, wo die entwendeten Gegenstände noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befunden haben; die Strafe des Diebstahls tritt erst ein, wenn jene Gegenstände aus einer umschlossenen Holzablage gestohlen werden.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze findet die Strafe des gemeinen Diebstahls auch da Anwendung wo Späne, Abraum und Borke aus einer nicht umschlossenen Holzablage oder sonst im freien Walde gestohlen werden, sofern die gedachten Gegenstände bereits geworben oder eingesammelt waren. Das Gesetz stellt insofern dem bisherigen Rechtszustande gegenüber sich als das härtere dar und wird nach Maßgabe des § 2. StrGB. auf Handlungen, die vor seinem Inkrafttreten (1. Okt. 1879. vgl. Anm. zum § 39) begangen sind, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Aburtheilung gelangen, außer Betracht bleiben müssen. [Wer daher vor dem 1. Oktober 1879 zusammengebrachte Späne aus einer nicht umschlossenen Holzablage gestohlen hat, wird, auch wenn er erst unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtelung gelangt, nach Vorschrift des § 1. Nr. 3. des milderen HDG. nur mit der dort vorgesehenen Strafe des Holzdiebstahls zu belegen sein.] Der verschärfende Zusatz: „oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind“ beruht auf Beschlüssen der Kommission des Herrenhauses. (HKB. S. 3. und S. 39. Antrag 6.)

10) Das HDG. v. 2. Juni 52 umfaßt mit dem Begriffe „Holzdiebstahl“ nur den Diebstahl an dem im § 1. daselbst erwähnten Holze, nicht aber zugleich den Diebstahl an anderen Waldprodukten. Von dem letzteren schreibt es nur vor (§ 2.), daß er „dem Holzdiebstahle gleichgeachtet“ werden solle. Und auch diese Gleichstellung ist keine unbedingte; sie schwindet theilweise bei der Bestrafung des Rückfalls (§§ 7. 8.).

Anders das gegenwärtige Gesetz. Dieses faßt den Diebstahl an allen Walderzeugnissen, gleichviel welche Beschaffenheit dieselben haben oder welche wirthschaftliche Stellung sie einnehmen, unmittelbar unter den Begriff „Forstdiebstahl“ und versagt ihnen eine ausnahmsweise Behandlung auch beim Rückfalle. Ausgeschlossen sind nur solche Nutzungsgegenstände, welche wie die Kräuter,

saft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind[12]).

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren

---

Beeren und Pilze — siehe darüber Anm. 13 zum § 1. — eine im Ganzen geringe Bedeutung für den Waldbesitzer haben und von ihm in der Regel nicht geerntet werden.

Zu den Waldprodukten sind nicht zu rechnen solche Gegenstände, welche, unabhängig von der Art der Bewirthschaftung, an der Bodenoberfläche und im Boden auf allen Grundstücken vorkommen, wie Steine, Thon, Lehm, Kalk, Mergel, Humuserde u. s. w.; die rechtswidrige Aneignung dieser Gegenstände ist strafbar nach § 370. StrGB., welcher lautet:

**Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:**

**2) Wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine — —, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, — — — — —, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Konzession oder einer Erlaubniss der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.**

11) Wie die Ausdrucksweise „an anderen Walderzeugnissen, insbesondere“ ergiebt, soll durch die hier aufgezählten Beispiele der Kreis der in Betracht kommenden Produkte nicht abgeschlossen sein. Alles was der Forst oder das hauptsächlich zur Holznutzung bestimmte Grundstück Nutzbares außer dem Holze producirt, ist als Walderzeugniß im Sinne der Nr. 4. anzusehen. (OErk. 19. Dzbr. 56. GA. V. S. 81.)

Die Beispiele sind zum größten Theile dem § 2. des HDG. 2. Juni 52 entlehnt. Neu hinzugefügt sind Holzpflanzen (welche im OErk. 16. Septbr. 63. ORD. IV. 47. als „Holz“ im Sinne der §§ 1 u. 8 des HDG. aufgefaßt sind), und Plaggen (d. h. Grasnarben-Stücke, auch „Palten“ genannt, im OEr. 8. Dzbr. 69. ORD. X. 769. schon als „Waldprodukte“ gekennzeichnet). Statt der im HDG. 2. Juni 52 beispielsweise aufgeführten Kiehnäpfel ist die umfassendere Bezeichnung Nadelholzzapfen gewählt. (HKB. S. 4.)

12) Der Diebstahl an Walderzeugnissen, welche bereits geworben oder eingesammelt sind, unterliegt der Strafe des gemeinen Diebstahls nach § 242 ff. des StrGB.

und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen[13]).

---

13) Die Entwendung von Kräutern, Beeren und Pilzen (sofern dieselben in einem Forste oder auf einem hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübt wird) ist nach den §§ 2 u. 3 d. HDG. 2. Juni 52 mit der Strafe des Holzdiebstahls bedroht. In Betreff der Kräuter folgt dies daraus, daß dieselben im § 2 als „Waldprodukte" im Sinne des Gesetzes ausdrücklich aufgeführt sind; in Betreff der Beeren und Pilze folgt es aus der unumschränkten Anwendung des Ausdrucks „Waldprodukte" im § 2 in Verbindung mit der Thatsache, daß bei der Berathung des HDG. 2. Juni 52 in der ersten wie in der zweiten Kammer die Auffassung, es sollten mit dem Ausdrucke „Waldprodukte" im § 2 auch Waldfrüchte, z. B. Beeren, begriffen sein, ausdrücklich zur Geltung gebracht worden ist. (Erste Kammer 1851. II. Legislatur-, Zweite Sitzungsperiode, Drucksache 81. S. 3. — StB. Erste Kammer 1851/52. I. S. 233. — StB. Zweite Kammer 1851/52. III. S. 1479.) Das gegenwärtige Gesetz hat die Auffassung des HDG. 2. Juni 1852 verworfen und die Bestrafung des unbefugten Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen den Forstpolizeigesetzen überlassen. Historisch ist dabei Folgendes zu bemerken: Die Regierungsvorlage wollte die Entwendung von Kräutern (vgl. § 1. Nr. 4.) als Forstdiebstahl gestraft wissen. In Betreff der Beeren und Pilze enthielt sie sich einer ausdrücklichen Vorschrift; dagegen brachte der gleichzeitig von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes im § 39. Nr. 2. eine Vorschrift dahin (Herrenhaus-Sitzungsperiode 1877. II. Drucksache 13):

**Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken**

**2. dem Verbote des Waldeigenthümers zuwider Waldbeeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnissschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.**

Das Herrenhaus, in welchem die Regierungsvorlage zunächst zur Berathung gelangte, strich im Feld- und Forstpolizeigesetze die Nr. 2. des § 39 und kehrte im FDG. zu dem Standpunkte des HDG. 2. Juni 52 zurück, wobei es für zweckmäßig erachtete, die Beeren und Pilze neben den anderen Beispielen von Waldpro-

## § 2*).

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen[1]) Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf[2]).

---

dukten in der Nr. 4. des § 1. ausdrücklich zu nennen. (HKB. S. 3. StB. S. 54—61.) Das Abgeordnetenhaus wiederum strich in der Nr. 4 des § 1. FDG. nicht nur die Worte „Beeren und Pilzen", sondern auch das Wort „Kräutern", und fügte den Zusatz an, wonach das unbefugte Sammeln dieser Waldprodukte nur aus forstpolizeilichem Gesichtspunkte (nicht aus dem Gesichtspunkte des Forstdiebstahls) zu strafen ist. Unter Kräutern verstand man hierbei nur die zum Genusse für Menschen, namentlich die zu medizinischen Zwecken verwerthbaren, nicht aber die Futterkräuter; letztere wollte man unter den Gattungsbegriff „Gras" subsumirt wissen. (AKB. S. 6.) Vom Herrenhause wurde demnächst durch eine en-bloc-Annahme der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses auch die Nr. 4 des § 1. in der Fassung und mit dem Zusatze des Abgeordnetenhauses genehmigt. (HStB. S. 393.)

Sollte das Feld- und Forstpolizeigesetz zur Zeit, wo das HDG. außer Kraft tritt und das FDG. an seiner Stelle zur Herrschaft gelangt, noch nicht erlassen sein, so würde man, um das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nicht straflos zu lassen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (§§ 5. u. 6. h.) zum Erlaß von Polizei-Verordnungen greifen müssen.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 3.

1) Die Strafe des einfachen Forstdiebstahls ist gegenüber dem HDG. 2. Juni 52 im Verhältnisse von vier zu fünf geschärft. Die Fälle, in denen die Mindeststrafe zur Anwendung gelangt, sind jedoch durch die Strafschärfung nicht berührt, denn auch im § 3. HDG. beträgt die Mindeststrafe 10 Sgr. = 1 Mark.

2) Der Forstdiebstahl im Sinne des § 2. stellt sich als Vergehen dar, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 30 Mark übersteigt; denn in diesem Falle geht die Geldstrafe über 150 Mark hinaus. (StrGBß 1. Abs. 2.) Beträgt der Werth des Entwendeten nur 30 Mark oder weniger, so liegt eine Uebertretung vor. (StrGB. § 1. Abs. 3.)

## § 3*).

Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein[1]):

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang[2]) begangen ist;

---

Die Mindeststrafe von Einer Mark greift in allen Fällen Platz, in denen der Werth des Entwendeten nicht über 20 Pfennige hinausgeht.

Ueber die Feststellung des Werthes disponirt der § 9. (Vergl. daselbst Anm. 3.)

Hat ein Angeklagter mehrere selbstständige Forstdiebstähle begangen, so trifft ihn für jeden einzelnen Fall die volle Strafe des § 2. auch dann, wenn alle Fälle gleichzeitig zur Aburtelung gelangen (StrGB. § 78.). Beispielsweise wird ein Angeklagter, welcher viermal Holz im Werthe von je fünf Pfennigen gestohlen hat, mit einer Geldstrafe von vier Mark (nämlich viermal mit der Mindeststrafe von Einer Mark) zu bestrafen sein, nicht etwa mit einer dem fünffachen Gesammtwerthe des Entwendeten gleichkommenden Geldstrafe, welche, da der Gesammtwerth des in den vier Fällen gestohlenen Holzes 20 Pfennige beträgt, nur auf Eine Mark sich herausstellen würde.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 4.

1) Die Strafe des ausgezeichneten Forstdiebstahls ist gegenüber dem HDG. 2. Juni 52. vom sechsfachen auf den zehnfachen Werth des Entwendeten erhöht, also im Verhältnisse von drei zu fünf geschärft; die Mindeststrafe ist von 15 Sgr. auf 2 Mark erhöht, also im Verhältnisse von drei zu vier geschärft.

Der ausgezeichnete Forstdiebstahl im Sinne des § 3. stellt sich als Vergehen dar, wenn der Werth des Entwendeten 15 Mark übersteigt, als Uebertretung, wenn der Werth des Entwendeten nur 15 Mark oder weniger beträgt.

Für die Feststellung der Strafe im Falle einer realen Concurrenz gilt das in Anm. 2. zum § 2 Gesagte.

2) Statt des Ausdrucks „zur Nachtzeit" (§ 4. Nr. 1. HDG. 2. Juni 52.) ist der Ausdruck „in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang" gewählt, weil die bisher in Bezug genommene Vorschrift des § 28. d. Preuß. StrGB. v. 14. April 51,

2. wenn der Thäter[3]) Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen[4]);
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat[5]);

---

wonach unter „Nachtzeit" in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) die Stunden zwischen 6 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verstanden waren, weggefallen ist, und das RStrGB. den Begriff „Nachtzeit" nicht gleichmäßig anwendet, sondern darunter bald die Zeit der nächtlichen Ruhe (§§ 243. Nr. 7., 250. Nr. 4.), bald die Zeit der nächtlichen Dunkelheit (§§ 293. 296. 322.) versteht. Hier kommt es auf die Zeit der Dunkelheit an, in welcher die Ueberwachung der Forsten mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Zeit der Dunkelheit aber ist, weil sie beständig wechselt, besser und genauer nach dem Auf- und Untergang der Sonne, als nach der Uhr zu bestimmen.

3) Unter „Thäter" ist hier, sowie in den unter Nr. 3. 4. 5. folgenden Bestimmungen jeder bei der That in strafbarer Weise Betheiligte verstanden, also auch der Theilnehmer. (Vgl. §§ 51. 52. 68. u. a. d. StrGB.)

4) Im § 4. Nr. 2. HDG. 2. Juni 52. sind beispielsweise das „Vermummen" und das „Färben des Gesichts" als Mittel des Unkenntlichmachens besonders hervorgehoben. Die Anwendung dieser Mittel wird auch durch § 3. Nr. 2. FDG. getroffen, obschon hier von einem besonderen Hinweise darauf abgesehen worden ist.

5) Soweit eine Weigerung, den eigenen Namen und Wohnort anzugeben, beziehungsweise eine falsche Angabe über den eigenen Namen oder Wohnort in Frage kommt, korrespondirt die Vorschrift mit derjenigen im § 4. Nr. 3. d. HDG. 2. Juni 52.

---

Neu hinzugefügt als erschwerender Umstand ist die falsche Angabe über den Namen oder Wohnort der Gehülfen. Die bloße Weigerung, den Namen und Wohnort der Gehülfen anzugeben, gilt nicht als erschwerender Umstand. Die falsche Angabe über den Namen und Wohnort der Gehülfen wirkt (ebenso wie die falsche Angabe über den eigenen Namen und Wohnort) nur dann als erschwerender Umstand, wenn sie „dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person" gegenüber gemacht ist. Nach der Fassung der Vorschrift könnte dies bezweifelt werden. Es ist aber nachweisbar, daß das Wort „hat" zwischen „geweigert" und „oder" nur in Folge eines Redaktionsversehens in den Text der Bestimmung aufgenommen worden ist. Dieses Wort fehlt sowol in der Regierungsvorlage als auch in der dem Hause der Abgeordneten zugegangenen Vorlage des Herrenhauses. Es erscheint zum ersten Male in der dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses beigefügten Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. Wie der Kommissionsbericht ergiebt, war aber die Nr. 3. des § 3. unverändert in der Fassung des Herrenhausbeschlusses von der Kommission angenommen worden (AKB. S. 12); das Wort „hat" hinter „geweigert" war also in jener Zusammenstellung lediglich in Folge eines Versehens aufgenommen. Dieses Versehen ist bei der zweiten und dritten Berathung im Abgeordnetenhause und bei der demnächstigen Schlußberathung im Herrenhause unentdeckt geblieben. —

Neu, dem HDG. 2. Juni 52 gegenüber, ist ferner als erschwerender Umstand hinzugetreten die Flucht des Thäters trotz der vom Bestohlenen oder vom Forstaufseher ergehenden ausdrücklichen Aufforderung, stehen zu bleiben. Nach der Regierungsvorlage sollte der erschwerende Umstand auch ohne die Voraussetzung eines „Anrufes Seitens des Bestohlenen oder Forstaufsehers" als vorliegend angesehen werden, sofern der Thäter „der Ergreifung sich durch die Flucht entzöge oder zu entziehen versuchte". Schon bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Herrenhause wurde aber eine solche Bestimmung als zu weit gehend angesehen, und es wurde im Einverständnisse mit der Staatsregierung der erschwerende Umstand an die Voraussetzung geknüpft, daß der Thäter unter Nichtachtung eines vom Bestohlenen oder Forstaufseher ausgehenden Zurufes die Flucht ergriffen oder fortgesetzt habe.

4. wenn der Thäter in den Fällen der Nummern 1 bis 3 des § 1. zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat[6]);

---

6) Das HDG. 2. Juni 52 (§ 4. Nr. 4.) bezeichnet nur das Messer und die Säge als diejenigen Werkzeuge, deren Anwendung die erhöhte Strafe nach sich zieht. Damit wird aber der für die Strafschärfung maßgebende Grund nicht erschöpft. Derselbe ruht in der Schwierigkeit der Entdeckung solcher Holzdiebstähle, welche mittels eines geräuschlos arbeitenden Werkzeuges ausgeführt werden. Den uralten Deutschen Sätzen „so einer heutt (haut) so rufft er“ (Herrenbreitinger Petersgericht bei Grimm, Weisthümer III. 591.) und „mit der exe (Axt) stelt man nicht, id were denn, id gordelde enar einen bom, dat de exe keinen lud konde van sich geven“ (Rechtsspruch aus Rügen, Grimm, Rechtsalterthümer S. 47.) entsprechend, gelten die mittels der laut schallenden Axt verübten Holzdiebstähle weniger strafwürdig als die mittels leise arbeitender Werkzeuge verübten. Zu diesen Werkzeugen sind aber nicht nur das Messer und die Säge zu zählen, sondern mannigfache andere Schneidewerkzeuge, für welche in den verschiedenen Gegenden verschiedene Bezeichnungen üblich sind. Alle diese Werkzeuge sollen durch den Ausdruck „schneidende Werkzeuge“ umfaßt und den Hauwerkzeugen (Axt, Beil u. dergl.) gegenübergestellt sein. Die Säge, die Scheere und das Messer sind als die häuptsächlich gebräuchlichen Schneidewerkzeuge nur beispielsweise hervorgehoben.

Nur bei dem Holzdiebstahl im engeren Sinne (§ 1. Nr. 1. 2. 3.), nicht auch bei dem Forstdiebstahl im Sinne des § 1. Nr. 4., kommt die Anwendung schneidender Werkzeuge als erschwerender Umstand in Betracht. Es bildet also keinen Unterschied in der Strafbarkeit, ob Gras gerupft oder mit der Sichel geschnitten, ob Pflänzlinge ausgezogen oder mit dem Messer abgeschnitten, ob Plaggen mit der Hacke abgehauen oder mit dem Spaten ausgestochen werden. In Ansehung der Waldprodukte des § 1. Nr. 4. ist — soweit es erforderlich — ein erhöhter Schutz durch die Strafbestimmungen in den Nummern 7. 8. 9. des § 4 gesichert.

5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert[7]);
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist[8]);
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen[9]) besteht;

---

7) Dieser Strafschärfungsgrund ist dem HDG. 2. Juni 52 gegenüber neu. Er bezweckt die Verhütung von Gewaltthätigkeiten beim Zusammentreffen des Forstbeamten mit dem Forstdiebe. Schreitet der Forstbeamte (Waldeigenthümer, Forstberechtigte 2c.) dazu, dem Forstdiebe die Werkzeuge abzunehmen, und leistet der Forstdieb durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt jener Handlung des Forstbeamten (Waldeigenthümers 2c.) Widerstand, dann findet der § 117. d. StrGB. Anwendung (Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren, und wenn die Drohung mit gefährlichen Werkzeugen erfolgte, oder eine Gewalt an der Person des Forstberechtigten verübt wurde, Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. (Vgl. auch §§ 118. 119. daselbst). Derartiger Widerstand wird hier nicht vorausgesetzt; es genügt zur Anwendung der Strafbestimmung in Nr. 5. der bloße Ungehorsam gegen die Aufforderung des Forstbeamten (Waldeigenthümers 2c.), die Werkzeuge abzugeben oder niederzulegen. (HStB. S. 62. 63.)

Daß die Werkzeuge, deren Ausantwortung hier in Frage steht, vom Forstdiebe benutzt worden seien, ist nicht vorausgesetzt; es sollen alle Werkzeuge betroffen sein, welche nach § 16 der Beschlagnahme unterliegen. (HStB. S. 62. Spalte 1.)

8) Das Fuhrwerk (der Kahn, das Lastthier) muß „zum Zwecke des Forstdiebstahls mitgebracht" sein; die erhöhte Strafe des § 3. tritt also nicht ein, wenn gelegentlich einer zu anderem Zwecke unternommenen Fahrt der Forstdiebstahl verübt wird. (HKB. S. 5.)

9) Unter „Holzpflanzen" sind ebensowol die aus natürlicher Besamung wild aufgeschossenen Baumpflanzen als die in den Saat- und Pflanzkämpen, sowie in den Freikulturen aufgezogenen zu verstehen; die aufgezogenen stehen überdies unter dem Schutze der Nr. 9.

8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind[10]);
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist[11]).

---

10) Die Entwendung der unter Nr. 8. aufgeführten Waldprodukte unterliegt der erhöhten Strafe des § 3. nur dann, wenn sie von stehenden Bäumen erfolgt, weil nur unter dieser Voraussetzung sie als eine für die Waldkultur mit besonderer Gefahr verbundene sich darstellt.

[Unter Kiehn sind die besonders harzreichen Holztheile der Kiefer verstanden, welche hauptsächlich zum Feueranzünden, als Beleuchtungsmaterial, zur Theerschwelerei und Kiehnrußbrennerei verwendet werden.

Die Entwendung von Harz unterliegt nach dem HDG. 2. Juni 52 nicht der Strafe des § 4. sondern derjenigen des § 1., doch ist daneben nach § 9. eine zusätzliche Gefängnißstrafe in das Ermessen des Richters gestellt. Diese Zusatzstrafe ist hier in Wegfall gekommen. (Vgl. Anm. 4. zum § 9.)

Die Entwendungen von Baumsaft (namentlich Birkensaft und Ahornsaft) sowie die Entwendungen von Baumwurzeln haben in einzelnen Bezirken so überhand genommen, daß es geboten erschien, sie der erhöhten Strafe des § 3. zu unterstellen. Der Diebstahl an Wurzeln kommt besonders in Kiefernbeständen auf armem Boden mit weitausstreichendem flachliegenden Wurzelsystem vor und ist für das Gedeihen der Bestände in hohem Maaße gefährlich. Aus den Wurzeln werden in einigen Gegenden Schwingen gefertigt.

Ueber den Unterschied zwischen Rinde im Sinne der Nr. 8. und Borke im Sinne des § 1. Nr. 3. siehe oben Anm. 8. zum §. 1. Nr. 3.

Unter der Entwendung von Haupt- (Mittel-) Trieben haben hauptsächlich die jungen Kiefern- und Fichtenbestände zu leiden. Die Haupttriebe der Kiefern und Fichten pflegen zu Quirlen verwendet zu werden.]

Siehe übrigens Anm. 5 zum § 6. Nr. 2.

11) Entscheidend ist hier der Ort, wo gestohlen wird; der Gegenstand der Entwendung kommt nur insoweit in Betracht, als derselbe ein Gegenstand des Forstdiebstahls im Sinne des § 1. sein muß.

§ 4*).

Der Versuch des Forstdiebstahls[1]) und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) an einem Forst=

---

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 5. Abs. 1.

1) Nach dem StrGB. ist nur der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, nicht auch der Versuch einer Uebertretung mit Strafe bedroht. Durch § 4. dieses Gesetzes ist der Versuch jedes Forstdiebstahls für strafbar erklärt, mag dieser Forstdiebstahl auch nur als eine Uebertretung sich darstellen. Dagegen soll nicht jeder Versuch eines Forstdiebstahls durch die Vorschrift des § 4. getroffen werden, sondern nur derjenige, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als strafbarer Versuch gilt. Diese allgemeinen Grundsätze sind, soweit sie für den Forstdiebstahl in Betracht kommen, enthalten in den §§ 43. Abs. 1. und 46. Nr. 1. des StrGB.

§ 43.

Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen (hier: einen Forstdiebstahl, auch wenn dieser nur als eine Uebertretung sich darstellt) zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens (hier: des Forstdiebstahls) enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen (hier: der beabsichtigte Forstdiebstahl) nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1. Die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Voraussetzung für die Anwendung der im § 4. vorgeschriebenen Strafe (vgl. unten Anm. 4.) ist also

einerseits: eine den Anfang der Ausführung des

diebstahl[2]) oder an einem Versuche desselben[3]), werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls[4]) bestraft.

---

Forstdiebstahls enthaltende Handlung, durch welche der Entschluß zur Begehung des Forstdiebstahls bethätigt ist;

[Als eine solche Handlung würde beispielsweise anzusehen sein: Der erste Axthieb in den Baum; das Ansetzen der Säge; das Anbohren des Baumes zum Zwecke der Saftentziehung; das Abkratzen des Mooses; das Zusammenrechen der Waldstreu u. s. w.]

andererseits: Nichtvollendung in Folge eines vom Willen des Thäters unabhängigen Hindernisses.

[Beispielsweise würde strafbarer Versuch vorliegen, wenn der Thäter an der Ausführung verhindert würde: Durch Hinzukommen des Försters oder anderer Personen, von denen er eine Anzeige besorgt, oder dadurch, daß das vom Thäter mitgebrachte Lastthier entläuft oder der Sturm den mitgebrachten Nachen (Kahn) entführt, oder dadurch, daß nach den ersten Hieben die Axt zerbricht u. s. w. Dagegen würde straffloser Versuch vorliegen, wenn der Thäter die zusammengerechte Streu liegen, den angehauenen Baum stehen ließe, lediglich deshalb, weil die Reue über sein Beginnen oder die Angst vor der Möglichkeit einer Entdeckung ihn von der Fortsetzung der That abhielt. Für den bis dahin verursachten Schaden würde er in solchem Falle nur civilrechtlich verantwortlich sein.]

2) Nach dem StrGB. wird die Mitthäterschaft und die Anstiftung bei jeder strafbaren Handlung, die Beihülfe aber nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht auch bei Uebertretungen bestraft. Nach § 4. dieses Gesetzes wird (ebenso wie die Mitthäterschaft und die Anstiftung) auch die Beihülfe bei jedem Forstdiebstahl bestraft, ohne Unterschied, ob sie als Vergehen oder nur als Uebertretung sich darstellt.

Darüber, was „Mitthäterschaft", „Anstiftung", „Beihülfe" sei, disponirt dieses Gesetz nicht; es ist in dieser Beziehung auf die in den §§ 47. 48. 49. des StrGB. enthaltenen Vorschriften zurückzugehen:

§ 47.

**Wenn Mehrere eine strafbare Handlung (hier: einen Forstdiebstahl) gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.**

§ 48.

**Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung (hier: zu dem von demselben begangenen Forstdiebstahl) durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.**

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 49.

**Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens (hier: des Forstdiebstahls, auch wenn dieser nur als Uebertretung sich darstellt) durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.**

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Mitthäterschaft ist dadurch bedingt, daß Mehrere den Forstdiebstahl „gemeinschaftlich ausführen". Sie setzt also voraus: ein gewolltes Zusammenwirken. Der Wille jedes Einzelnen muß darauf gerichtet sein, daß der Forstdiebstahl durch die zusammenwirkende Thätigkeit Aller in's Werk gesetzt werde. Wie die Gemeinschaft dieses Willens entstanden ist, ob namentlich dieselbe in einer Verabredung oder in einem stillschweigenden Einverständnisse beruht, ist unerheblich.

[Wenn Mehrere auf Grund von Verabredung einen gemeinsamen Gang in den Wald unternehmen, um Jeder für sich und unabhängig vom Anderen Holz zu stehlen, so liegen verschiedene selbstständige Forstdiebstähle vor. Mitthäterschaft liegt nicht vor, denn es fehlt an einem Zusammenwirken zu gemeinsamer That; die Gemeinschaft umfaßt nur den Gang in den Wald, nicht auch die Entwendung des Holzes. Wol aber liegt Mitthäterschaft vor, wenn (auch ohne vorausgegangene Abrede) A. den B. trifft, während dieser dabei ist, in diebischer Absicht einen Baum zu fällen, und nun unaufgefordert dem B. beim Abhauen des Baumes Hülfe leistet.]

Die Anstiftung wird nur dann bestraft, wenn der Angestiftete den Forstdiebstahl verübt, oder (vgl. die folgende Anm. 3) zu verüben in strafbarer Weise versucht hat; die erfolglos

unternommene Anstiftung ist straflos. Dagegen wird der Anstifter nicht dadurch straffrei, daß der Angestiftete wegen eines nur seine Person betreffenden Grundes von der Bestrafung ausgeschlossen ist. Ist beispielsweise ein Kind unter zwölf Jahren zu einem Forstdiebstahl angestiftet worden, so ist der Anstifter strafbar, obschon das Kind nach § 55. d. StrGB. der Strafverfolgung entzogen ist.

Die Anstiftung setzt ein angewendetes Mittel voraus, welches auf den Entschluß des Angestifteten eingewirkt hat. Die im § 48 d. StrGB. aufgezählten Mittel haben nur die Bedeutung von Beispielen. Als Mittel der Anstiftung kann auch eine Abmahnung dienen. War diese nämlich darauf berechnet, daß sie in dem Angestifteten den Entschluß zur abgerathenen That hervorrufe, so liegt, wenn der berechnete Erfolg eingetreten ist, strafbare Anstiftung vor.

Beihülfe ist die dem Thäter durch Rath [z. B.: Anleitung zu zweckmäßiger Benutzung von Schleichwegen; Mittheilung über die zum Forstdiebstahl ausersehene Oertlichkeit; Mittheilung über die zeitige Abwesenheit oder Krankheit des Forstbeamten] oder durch That [z. B. Wachehalten; Hergabe eines Transportmittels; Hergabe einer Axt] wissentlich [d. h. mit dem Bewußtsein der Unterstützung des Thäters] geleistete Hülfe.

Nur die geleistete Beihülfe ist strafbar; der bloße Versuch einer Beihülfe ist nicht strafbar. [A. leiht dem B. eine Axt zum Zwecke des Forstdiebstahls, B. aber benutzt diese Axt demnächst nicht, sondern bedient sich einer Säge; oder A. leiht zum Zwecke des Forstdiebstahls dem B. ein Pferd, dieses entläuft dem B. und B. verübt den Forstdiebstahl ohne Benutzung eines Gespannes: in beiden Fällen liegt strafbare Beihülfe auf Seite des A. nicht vor.]

3) Die Strafbarkeit des Theilnehmers ist nicht durch die Vollendung des Forstdiebstahls bedingt; es genügt, daß der Forstdiebstahl, auf welchen sich die Theilnahmehandlung bezieht, in strafbarer Weise versucht ist.

4) Der Versuch wird bestraft mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls, d. h.: „es bildet bei der Strafbemessung keinen Unterschied, ob der Forstdiebstahl nur bis zum Anfang der Ausführung oder bis zur vollen Ausführung gediehen ist.“ Maßgebend für die Strafe des vollendeten Forstdiebstahls ist (abgesehen von den Zusatzstrafen der §§ 6. u. 8.) der Werth des Entwendeten. Maßgebend für die Strafe

---

des versuchten Forstdiebstahls ist der Werth des vom Thäter in Aussicht genommenen Forstdiebstahlsobjekts. Dieses Objekt wird in vielen Fällen sich nicht genau bestimmen lassen. Zwar würde man von dem Forstdiebe, welcher einen Baum zu fällen im Begriffe ist, mit Sicherheit annehmen dürfen, daß er mindestens diesen Baum; von einem anderen, der mit einem Sacke versehen Laubstreu zusammenscharrt, daß er diesen Sack voll Laubstreu; von einem dritten, welcher auf einen mitgebrachten Karren trockenes Holz ladet, daß er diesen Karren voll Holz habe stehlen wollen, und es würden der Werth jenes Baumes, der Werth eines Sackes voll Laubstreu, und der Werth eines Karrens voll trockenen Holzes den Maßstab für die Strafe bilden. Es können aber Fälle sich ereignen, in denen es an jedem Anhalt für die Berechnung dessen, was gestohlen werden sollte, fehlt; die Werthsermittelung ist dann unmöglich, und es muß in solchen Fällen bei der Mindeststrafe von Einer Mark (§ 2.) oder zwei Mark (§ 3.) bewenden.

Die Theilnahme wird bestraft mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls. Die Vorschrift ist abstrakt aufzufassen, nicht konkret. Sie verordnet, daß es für die Bestrafung des A. gleichbedeutend sein soll, ob er bei einem Forstdiebstahle als Thäter oder als Theilnehmer mitgewirkt hat. Sie verordnet nicht, daß im konkreten Falle der Thäter A. und der Theilnehmer B. stets mit gleicher Strafe bestraft werden sollen. In letzterer Beziehung ist vielmehr der allgemeine Grundsatz maßgebend, daß von mehreren Betheiligten Jeder nach dem Grade seiner Verschuldung verantwortlich zu machen ist, und daß die besonderen, in persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen begründeten Thatumstände, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, nach § 50 d. StrGB. nur demjenigen Betheiligten zuzurechnen sind, bei welchem sie vorliegen (AStB. S. 1777).

[A. eröffnet dem B., daß er aus einem bestimmt bezeichneten Schlage einen Kieferstamm stehlen wolle, und bittet ihn um Hergabe eines Gespanns. B. gibt sein Gespann zu dem bezeichneten Zweck. A. holt nun aber die Kiefer nicht aus jenem Schlage, sondern aus einer Schonung. Es würde in diesem Falle A. nach § 3. Nr. 9. mit dem zehnfachen, B. nach § 2. mit dem fünffachen Werthe der Kiefer zu bestrafen sein.

Ferner: B. schickt am Nachmittage den A. mit der Weisung aus, noch vor Sonnenuntergang Holz aus dem Walde zu holen. A. hält sich unterwegs auf und begeht den Forstdiebstahl erst nach

## § 5*).

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung[1]) oder der Hehlerei[2]) schuldig macht, wird mit

---

Sonnenuntergang. Es wird B. nach § 1., A. dagegen nach § 3. zu strafen sein.

Ferner: A. stiehlt, während B. Wache hält, unter Benutzung einer von C. zum Zwecke des Forstdiebstahls hergegebenen Axt. A. ist nicht vorbestraft, B. befindet sich im ersten, C. im dritten Rückfalle: dann würden A. nach § 1., B. nach § 7., C. nach § 8. zu strafen sein.]

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 5. Abs. 2. und §§ 6. und 45.

1) Für die Bestimmung des Begriffs „Begünstigung" ist das StrGB. maßgebend, welches verordnet:

### § 257.

**Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (hier: eines Forstdiebstahls, auch wenn derselbe nur als eine Uebertretung sich darstellt) dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens (hier: des Forstdiebstahls) zu sichern, ist wegen Begünstigung — — — — zu bestrafen.**

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Begünstigung setzt allemal einen bereits begangenen Forstdiebstahl (oder Forstdiebstahlsversuch) voraus. Ein vor der Begehung geleisteter Beistand kann als Theilnahme, aber niemals als Begünstigung aufgefaßt werden.

Der Beistand muß wissentlich geleistet sein, d. h. der Begünstiger muß wissen, daß der Andere sich durch Verübung eines Forstdiebstahls strafbar gemacht habe. Eine Kenntniß der näheren Umstände dieses Forstdiebstahls ist nicht erforderlich.

Der Zweck der Begünstigung kann gerichtet sein einmal darauf: den Thäter (Theilnehmer) der Bestrafung zu entziehen, sodann darauf: ihm die Vortheile des Forstdiebstahls zu sichern.

Unter „Bestrafung" ist sowol die Strafverhängung, als auch die Strafvollstreckung zu verstehen. Ein Beistandleisten, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen

liegt daher einerseits dann vor: wenn Jemand zu Gunsten des Thäters absichtlich dem gerichtlichen Verfahren Beweismittel entzieht [z. B. die von dem entflohenen unbekannten Thäter am Orte der That zurückgelassene Mütze in Sicherheit bringt, so daß der Förster, welcher dem Thäter nachgelaufen war, sie bei der Rückkehr zum Orte der That nicht vorfindet] andererseits dann, wenn Jemand die Vollstreckung der verhängten Strafe von dem verurtheilten Thäter abzuwenden unternimmt [z. B. dadurch, daß er unter fälschlicher Annahme des Namens des Verurtheilten sich zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder zur Ableistung der Forstarbeit gestellt].

Die Begünstigung zum Zwecke einer Sicherung der Vortheile des Forstdiebstahls setzt voraus, daß die Sicherung der Vortheile lediglich berechnet ist für den Begünstigten, nicht auch für den Begünstiger. Wenn das eigene Interesse des Begünstigers dabei concurrirt, so liegt der Thatbestand einer Hehlerei vor. (Vgl. die folgende Anm. 2.)

Daß der mit der Beistandleistung verfolgte Zweck (Abwendung der Bestrafung oder Sicherung der Vortheile) wirklich erreicht worden sei, ist nicht eine Voraussetzung für die Strafbarkeit der Begünstigung; erforderlich ist nur, daß Etwas gethan ist, was nach Lage der Verhältnisse zur Erreichung jenes Zweckes an sich oder unter Hinzutritt anderer Umstände geeignet war. [Wenn Jemand den fliehenden Forstdieb in seinem Hause verbirgt und dem nachfolgenden Forstbeamten gegenüber die Anwesenheit des Flüchtlings ableugnet, so ist er wegen Begünstigung auch dann zu strafen, wenn der Forstbeamte den Flüchtling in seinem Versteck auffindet.]

Die Bestrafung des Begünstigers ist nicht durch die Ermittelung und Bestrafung des Begünstigten bedingt. (OErk. 12. Mai 69. ORO. X. 313.)

[In dem vorangestellten Falle würde der Begünstiger auch dann zu bestrafen sein, wenn der Forstbeamte den Versteck des Forstdiebes nicht aufgefunden und auch sonst den Entflohenen seiner Person nach nicht ermittelt, wol aber gesehen hätte, wie der Begünstiger Angesichts des nacheilenden Forstbeamten dem Flüchtlinge, dessen Anwesenheit er demnächst leugnete, die Hausthüre öffnete.]

Der Begünstiger wird auch dadurch nicht straffrei, daß der Begünstigte aus individuellen Gründen [z. B. weil zu seinen

---

Gunsten die Verjährung Platz greift, oder weil er noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet hat,] straflos ausgeht.

2) Auch für die Bestimmung des Begriffs „Hehlerei" ist das StrGB. maßgebend, welches vorschreibt:

§ 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl (hier einen Forstdiebstahl) begangen hat, — — — —

§ 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung (hier: mittels eines Forstdiebstahls) erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler — — — bestraft.

Die erste Art der Hehlerei ist eine „des eigenen Vortheils wegen" begangene Begünstigung, von der alles unter der vorhergehenden Anm. 1. Gesagte gilt.

Die zweite Art der Hehlerei (auch „Partirerei" genannt) beruht auf folgenden Voraussetzungen:

Objekt der Hehlerei kann nur sein eine „mittels eines Forstdiebstahls erlangte" Sache. Diese Erlangung muß objektiv feststehen; ein irriges Dafürhalten reicht nicht aus. Der Hehler muß wissen, daß die Sache durch einen Forstdiebstahl erlangt ist. Als „wissend" wird er aber schon dann angesehen, wenn Umstände vorliegen, welche die diebische Erlangung erkennen ließen.

Die „Wissenschaft" muß zur Zeit des „Ankaufens, Verheimlichens 2c." vorhanden sein. Wer die Sache in gutem Glauben angekauft hat, wird dadurch, daß er später sie als gestohlene Sache erkennt, nicht zum Hehler.

Das „An-sich-Bringen" (Ankaufen, Verheimlichen 2c.) muß des eigenen Vortheils wegen erfolgen. Wer das gestohlene Holz verheimlicht, um es für den Forstdieb in Sicherheit zu bringen, ist nicht Hehler, sondern Begünstiger.

Für die Bestrafung sowol der ersten als der zweiten Art von

einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf[3]).

Die Bestimmungen des § 257. Abs. 2. und 3. des Strafgesetzbuchs finden Anwendung[4]).

---

Hehlerei ist es bedeutungslos, ob der Forstdieb eine Strafe verwirkt hat. Auch dann, wenn der Forstdieb (z. B. wegen jugendlichen Alters oder wegen eingetretener Verjährung) straflos ausgeht, bleibt der Hehler strafbar.

3) Die Strafe der Begünstigung und der Hehlerei übersteigt den fünffachen Werth (mindestens Eine Mark) auch dann nicht, wenn der Hauptthäter nach den §§ 3. oder 6. strafbar ist. (Siehe jedoch die nachfolgende Anm. 4.) Maßgebend für die Strafe ist nicht etwa der Werth des Gehehlten, sondern der Werth des Entwendeten, freilich nur in dem Maße, als der Hehler Kenntniß von der Entwendung hatte (AStB. S. 1778. 1779. 1830.).

4) Die in Bezug genommenen Bestimmungen des StrGB. lauten:

§ 257. Abs. 2.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

§ 257 Abs. 3.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Unter „Angehörigen" sind zu verstehen: Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte. (Vgl. § 52. Abs. 2. d. StrGB.)

Die auf eine Sicherung der Vortheile des Forstdiebstahls berechnete Begünstigung ist auch dann strafbar, wenn sie von einem „Angehörigen" des Thäters gewährt worden ist.

Nur die Seitens eines „Angehörigen" gewährte, auf die Abwendung der Bestrafung des Thäters berechnete Begünstigung steht unter dem Schutze des § 257. Abs. 2. d. StrGB. Auch für diese fällt aber der Schutz fort:

wenn sie zwischen dem Begünstiger und dem

## § 6*).

Neben der Geldstrafe[1]) kann[2]) auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten[3]) erkannt werden:

---

Begünstigten vorher verabredet war; [In diesem Falle findet die Strafe der Beihülfe Anwendung. § 257. Abs. 3. d. StrGB.]

desgleichen, wenn der Begünstiger sie des eigenen Vortheils wegen gewährte; [In diesem Falle trägt sie den Charakter der Hehlerei, und es greifen die Grundsätze über die Bestrafung der Hehlerei Platz. § 258. Abs. 3. d. StrGB.]

Die ohne vorausgegangene Abrede gewährte Begünstigung unterliegt ohne Rücksicht auf die für die Hauptthat angedrohte Strafe immer nur einer dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommenden Strafe. (Siehe die vorhergehende Anm. 3.) Die auf Grund einer Abrede gewährte Begünstigung dagegen wird als Beihülfe, d. h. „nach § 4. mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls“ bestraft.

[Bezieht sich die Begünstigung auf einen nach § 2. strafbaren Forstdiebstahl, so wird sie, ob verabredet oder nicht verabredet, mit dem fünffachen Werthe; bezieht sie sich aber auf einen nach § 3. oder nach § 6. strafbaren Forstdiebstahl, so wird sie, wenn verabredet: mit dem zehnfachen Werthe bezw. mit der zusätzlichen Gefängnißstrafe, wenn nicht verabredet: nur mit dem fünffachen Werthe zu bestrafen sein.]

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 9. Nr. 1. und 2.

1) Unter der Geldstrafe, neben welcher die hier vorgesehene zusätzliche Gefängnißstrafe in Betracht kommt, ist sowol die Strafe der §§ 2. 3. 4. 5. als diejenige des § 7. verstanden. Im Falle einer Ideal-Concurrenz von § 6. und § 8. greift nach Maßgabe des § 73 d. StrGB. dahin lautend:

> **Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.**

die Strafvorschrift des § 8. Platz. Haben mehrere Personen gemeinsam dem § 6 zuwidergehandelt, von denen nur Eine oder

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist[4]);

---

Einzelne im dritten Rückfalle sich befinden, so greift nur in Betreff dieser Einen oder Einzelnen die ideell concurrirende Vorschrift des § 8. Platz.

2) Es „kann" neben der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden; dem Richter ist also freies Ermessen gelassen; er kann von der Zusatzstrafe auch ganz absehen.

3) Die im HDG. 2. Juni 52. § 9. vorgesehene Zusatzstrafe erstreckt sich nur bis zu vierzehn Tagen Gefängniß. Andererseits aber greift sie außer in den hier vorgesehenen Fällen Nr. 1. und Nr. 2. noch Platz:

**3. Wenn durch den Holzdiebstahl nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten ein Schaden von mehr als fünf Thalern entstanden ist;**

[Fälle dieser Art sind in dem gegenwärtigen FDG. nicht nur von der Zusatzstrafe des § 6. ausgeschlossen, sondern überhaupt als durch schwere Strafe auszuzeichnende nicht angesehen worden. Es ist also hinsichtlich solcher Fälle das gegenwärtige Gesetz als das mildere anzusehen, und es wird dasselbe zur Anwendung gelangen müssen, sofern eine unter der Herrschaft des HDG. begangene derartige Handlung erst unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung gelangt.]

**4. Wenn der Gegenstand des Holzdiebstahls in Harz besteht;**

[Fälle dieser Art sind im gegenwärtigen FDG. nur unter die Strafe des § 3. (Nr. 9.) gestellt. (Siehe daselbst Anm. 10.) Auch hier ist also das gegenwärtige Gesetz als das mildere anzusehen, welches für Handlungen Platz zu greifen hat, die noch unter der Herrschaft des HDG. begangen sind, aber erst unter der Herrschaft des FDG. zur Aburtheilung gelangen.]

4) Die Fassung des HDG. 2. Juni 52. § 9. Nr. 1. „wenn drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben" gibt der Auslegung Raum, daß auch die blos äußerliche Gemeinschaft der Handlungen mehrerer Personen den hier fraglichen Thatbestand erfülle. Um diese Auslegung aus-

2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände[5]) begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist[6]).

---

zuschließen, ist unter Anlehnung an die Ausdrucksweise des § 47 d. StrGB. die Fassung gewählt worden: „von drei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist". Es soll damit ausgedrückt sein, daß eine „Mitthäterschaft" im Sinne des § 47 d. StrGB. vorliegen müsse. (Vgl. Anm. 2. zum § 4.)

5) Die Vorschrift hat gegenüber dem HDG. 2. Juni 1852 (§ 9. Nr. 2) eine Ausdehnung in doppelter Richtung erfahren. Einmal ist sie nicht auf den bezweckten Verkauf beschränkt, sondern greift auch Platz, wenn irgend eine andere Veräußerungsart (Tausch, Hingabe an Zahlungsstatt 2c.) bezweckt war; sodann ist sie nicht beschränkt auf eine bezweckte Veräußerung des entwendeten Gegenstandes, sondern greift auch Platz, wenn in erster Linie die Verarbeitung des entwendeten Gegenstandes und erst in zweiter Linie die Veräußerung des hergestellten Fabrikats in Aussicht genommen war.

Die meisten der im § 3. Nr. 7. aufgeführten Forstdiebstähle werden zugleich unter die Vorschrift des § 6. Nr. 2. fallen. Kien wird gestohlen, um auf den Wochenmärkten, Harz und Baumsaft, um in den Apotheken zum Verkauf ausgeboten zu werden. Wurzeln und Rinde werden hauptsächlich von Leuten, die sich mit dem Anfertigen von Schwingen, Körben und Kisten beschäftigen, Birkentriebe von Besenbindern, Kieferntriebe von Quirlfabrikanten gestohlen. Auch die Entwendung von Weidenruthen zur Korbflechterei und von Bandstöcken ist hierher zu rechnen. Bei den Anzeigen der Forstbeamten wird diese Strafbestimmung zu wenig beachtet. Der Nachweis des von dem Forstdiebe verfolgten Zweckes ist durchaus nicht so schwer zu führen, als dies von mancher Seite vorausgesetzt wird. Wenn beispielsweise Jemand der Entwendung von Birkentrieben überführt ist, so wird der Richter gewiß kein Bedenken tragen, ihn aus § 6. zu strafen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß der Ueberführte Besen anzufertigen und zu verkaufen pflegt.

6) Diese Bestimmung ist gegenüber dem HDG. 2. Juni 52.

## § 7*).

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4.), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl[1]) von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre[2])

---

neu; sie greift Platz bei beiden Arten der Hehlerei (Begünstigung des eigenen Vortheils wegen und Partirerei, vgl. Anm. 2. zum § 5.) und korrespondirt in Beziehung auf die Begriffe „gewohnheitsmäßig" und „gewerbsmäßig" mit dem § 260. d. StrGB.

Bei der gewohnheitsmäßigen Hehlerei ist charakteristisch die aus einem Hange zur Hehlerei hervorgegangene mehrmalige Verübung; bei der gewerbsmäßigen ist charakteristisch die vorwaltende Absicht, einen Erwerb zu erzielen. Weder bei der einen noch bei der anderen Art der Hehlerei ist eine vorhergegangene Bestrafung wegen Hehlerei als Vorbedingung anzusehen. Der Nachweis der Gewohnheitsmäßigkeit kann auch aus solchen vorhergegangenen Fällen geführt werden, die nicht Gegenstand einer früheren Untersuchung gewesen sind. Als gewerbsmäßig kann sogar die erste hehlerische Einzelhandlung angesehen werden, sofern dieselbe zum Zwecke des Erwerbes und mit der Absicht einer Fortsetzung dieser Erwerbsthätigkeit vorgenommen wurde. (OErk. 17. September 75. ORD. XVI. 585. und OErk. 5. Oktober 72. ORD. XIII. 507.)

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 7. 8.

1) Es macht also in Beziehung auf den Rückfall keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder in dem späteren Falle oder in beiden Fällen als vollendeter oder versuchter Forstdiebstahl, oder als Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei sich darstellt. (HDG. 2. Juni 52 § 8. Abs. 2. ebenso.) Dagegen muß in dem früheren wie in dem späteren Falle eine eigene Straftat vorliegen; die bloße Haftpflicht im Sinne der §§ 11. 12. kommt nicht in Betracht; ebenso wenig kommt zur Anrechnung ein Einziehungsverfahren im Sinne des § 17.

2) Vorbedingung des Rückfalls ist, daß die neue That innerhalb zweier Jahre seit einer durch einen Preußischen Gerichtshof erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung begangen ist. (HDG. 2. Juni 52. § 8. Abs. 1. ebenso.)

abermals eine dieser Handlungen begeht[3]), befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf[4]).

---

Also nicht auf die vorausgegangene Bestrafung, sondern auf die vorausgegangene rechtskräftige Verurtheilung kommt es an.

Unerheblich ist, ob die vorausgegangene Verurtheilung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder auf Grund des HDG. 2. Juni 52 ergangen ist, sofern die neue That unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verübt ist.

Als Verurtheilung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ist ebensowol der Erlaß eines Strafbefehls wie der Erlaß eines Urtheils anzusehen.

Ueber den Zeitpunkt der Rechtskraft einer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen Verurtheilung siehe die Anm. 1. zum § 33.

3) Ohne Bedeutung für die Frage des Rückfalles ist die Art des Gegenstandes der Entwendung in dem früheren oder in dem späteren Falle, sofern nur dieser Gegenstand überhaupt ein Gegenstand des Forstdiebstahls ist. In dieser Beziehung ist das gegenwärtige Gesetz sonach im Verhältnisse zu dem HDG. 2. Juni 52 als das strengere Gesetz anzusehen. Denn nach dem HDG. 2. Juni 52 begründet ein Diebstahl an Holz oder Harz keinen Rückfall, wenn die vorausgegangene Verurtheilung wegen eines Diebstahls an anderen Waldprodukten oder an Raff- und Leseholz erfolgt war, und umgekehrt bildet ein Diebstahl an Raff- und Leseholz oder anderen Waldprodukten, die nicht Holz oder Harz sind, keinen Rückfall, wenn die vorausgegangene Verurtheilung auf einen Diebstahl an Holz oder Harz sich bezog. Gelangt daher eine unter der Herrschaft des HDG. 2. Juni 52 begangene That erst unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes zur Entscheidung, so wird die Rückfallsfrage nach dem milderen HDG. 2. Juni 52 zu beurtheileu sein.

4) Die hier vorgesehene Strafe (zehnfacher Werth und mindestens zwei Mark) gilt dem ersten und dem zweiten Rückfalle; der dritte und fernere Rückfall wird nach § 8. bestraft.

Nach dem HDG. 2. Juni 52 (§ 7.) bestimmt die Strafe des ersten und zweiten Rückfalles sich verschieden, je nachdem der Holzdiebstahl ein einfacher (§§ 1. 2.) oder ein ausgezeichneter (§ 4.)

## § 8*).

Neben der Geldstrafe[1]) ist[2]) auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im

---

ist, auf den sechsfachen bezw. achtfachen Werth; nach dem gegenwärtigen Gesetze soll sie in allen Fällen dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen. Wo also ein Forstdiebstahl im Sinne des § 3. in Frage ist, führt die Feststellung des erſten oder zweiten Rückfalles nicht zu einer Straferhöhung, da der § 3. ohnehin die Strafe des zehnfachen Werthes (und mindestens zwei Mark) vorschreibt.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52 § 16. Danach ist der Holzdiebstahl im dritten oder ferneren Rückfalle als gemeiner Diebstahl aufgefaßt, und soll unter die Strafe des gemeinen Diebstahls fallen, mit der Einschränkung jedoch, daß die Gefängnißstrafe nicht zwei Jahre übersteigen darf, und daß die Bestrafung wegen eines solchen Holzdiebstahls nicht in Betracht kommt, wo es sich um die Feststellung eines Diebstahls-Rückfalles handelt. Vor Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs war das Mindest-Maaß der Gefängnißstrafe ein Monat (bei der Concurrenz mildernder Umstände eine Woche. § 216 des Preußischen Strafgesetzbuchs). Seit Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs ist das Mindest-Maaß der Gefängnißstrafe auf einen Tag herabgesunken. (§ 242. StrGB. und § 3. des Einführungsges. zu demselben.)

Das gegenwärtige Gesetz legt dem Forstdiebstahl auch dann, wenn derselbe im dritten oder ferneren Rückfalle begangen ist, nicht den Charakter des gemeinen Diebstahls bei. Es stellt deshalb selbstständig die Strafe fest, ohne auf die Strafe des gemeinen Diebstahls zu rekurriren. In Consequenz dieser Auffassung ist einerseits die Strafe des Ehrverlustes im Hinblick auf § 5. des Einführungsgesetzes zum StrGB. in Wegfall gekommen, andererseits die angedrohte Gefängnißstrafe als eine Zusatzstrafe zu der Geldstrafe (als der ordentlichen Forstdiebstahlsstrafe) hingestellt. Die Begrenzung dieser Gefängnißstrafe ist dieselbe geblieben (ein Tag bis zu zwei Jahren).

1) Die hier in Betracht kommende Geldstrafe kann immer nur diejenige des § 7. sein, (also zehnfacher Werth und mindestens zwei Mark).

2) Die Zusatzstrafe ist obligatorisch angedroht; der Richter muß also außer der ordentlichen Geldstrafe noch eine Zusatz-

dritten oder ferneren Rückfalle[3]) befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden[4]).

§ 9*).

In allen Fällen[1]) ist neben der Strafe die Verpflich-

---

strafe verhängen; und zwar, je nach den Umständen, die Zusatzstrafe des Abs. 1. oder diejenige des Abs. 2. — (Vgl. die nachfolgende Anm. 4).

3) Die Vorbedingungen des Rückfalles sind hier dieselben wie im § 7. Es gilt daher das in den Anm. 1. 2. 3. zum § 7. Gesagte auch hier. Es bleibt nur hinzuzufügen, daß das HDG. 2. Juni 52 bei der Feststellung der Vorbedingungen des dritten Rückfalls in Ansehung des Objektes der Entwendung noch exclusiver sich verhält, als bei der Feststellung der Vorbedingungen des ersten und zweiten Rückfalles. Es berücksichtigt hier lediglich den Diebstahl an Holz und Harz. Das gegenwärtige Gesetz dagegen sieht wie im § 7. so auch hier von jeder Rücksicht auf das Objekt des Forstdiebstahls ab.

4) Die Vorschrift im Abs. 2. ist dem HDG. 2. Juni 52. gegenüber neu; sie concedirt die Möglichkeit einer milderen Bestrafung für den Fall, daß der Werth des Entwendeten nicht den Betrag von Einer Mark erreicht (nur unter dieser Voraussetzung nämlich beträgt die zu erkennende ordentliche Geldstrafe weniger als zehn Mark). In einem solchen Falle also soll der Richter die Wahl haben zwischen der Zusatzstrafe von einem Tage bis zu zwei Jahren Gefängniß (Abs. 1.) und der Zusatzstrafe von Drei Mark bis zu Einhundert Mark (Abs. 2.). Von einer dieser Zusatzstrafen aber muß der Richter Gebrauch machen, denn durch das „kann" im Abs. 2. ist eben nur die Wahl der Geldstrafe statt der Gefängnißstrafe in das Ermessen des Richters gestellt. Daß überhaupt eine Zusatzstrafe neben der ordentlichen Geldstrafe verhängt werden muß, bleibt durch das „ist" im Abs. 1. auch für die Fälle des Abs. 2. entschieden.

Der Mindestbetrag der im Abs. 2. vorgesehenen zusätzlichen Geldstrafe ist, da alle Zuwiderhandlungen gegen den § 8. sich als Vergehen darstellen, Drei Mark. (StrGB. § 27.)

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 18. 19.

1) In „allen" Fällen, also auch in den Fällen der §§ 6. u. 8.

tung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens[2]) kann nur im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt[3]).

§ 10*).

Die im § 57. des Strafgesetzbuchs bei der Verur-

---

und ohne Unterschied, ob die Strafe durch richterlichen Strafbefehl oder Urtheil ausgesprochen wird.

Die Verpflichtung zum Wertherſatz ist auch dann auszusprechen, wenn der entwendete Gegenstand ganz oder theilweise dem Eigenthümer verblieben ist. (OErk. 17. Februar 54; 31. Mai 61; 9. Dezbr. 68; 24. Februar 69. GA. II. 417; IX. 561. XVII. 206. u. 285.)

2) Dieser Schaden, der namentlich in den Fällen der Nummern 7. 8. u. 9. des § 3. über den Werth des Entwendeten weit hinaus reichen kann, läßt sich nur in einem, die konkreten Verhältnisse berücksichtigenden Verfahren, nicht aber auf der Grundlage einer die durchschnittlichen Verhältnisse im Auge haltenden Taxe feststellen; deshalb muß seine Geltendmachung dem Civilproceß vorbehalten bleiben.

3) Die Abschätzungen werden, was die Forsttaxen anlangt, durch den zuständigen Forstbeamten, was die örtlichen Preise anlangt, durch die zuständige Ortsbehörde in dem der Klage des Amtsanwalts nach § 27. zu Grunde zu legenden Verzeichnisse zu bescheinigen sein. Die Abschätzung von Waldprodukten, welche in den „Forsttaxen“ nicht aufgeführt sind, muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorgenommen werden. —

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 11. erster Satz.

theilung[1]) von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

## § 11*).

Für die Geldstrafe, den Wertherſatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden[1]), welche unter der

---

1) Wegen der Personen im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren, welche wegen Mangels der zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nach § 56. d. StrGB. freigesprochen werden, sowie wegen der durch § 55. d. StrGB. von strafrechtlicher Verfolgung ausgeschlossenen Personen im Alter unter zwölf Jahren siehe die Anm. 1. u. 2. zum § 12. Hier sind nur solche jugendliche Personen in Frage, welche einerseits zur Zeit der That das zwölfte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, andererseits der Bestrafung unterliegen, weil festgestellt ist, daß sie bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Dergleichen jugendliche Personen sollen nach § 57. d. StrGB. nicht mit der vollen gesetzlichen Strafe belegt werden, vielmehr sollen ihnen Strafermäßigungen zu Gute kommen, die je nach dem strafrechtlichen Charakter der begangenen Handlung verschieden normirt sind. Im Besonderen ist bestimmt:

StrGB. § 57. Nr. 4.:

> ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

Diese Strafe des Verweises auszuschließen, ist der Zweck der Vorschrift des § 10. Es sollen also Personen, die im Alter zwischen zwölf und achtzehn Jahren gegen das FDG. gehandelt haben, sofern der Richter sie überhaupt als strafbar befunden hat, mit der vollen gesetzlichen Strafe bestraft werden.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 10.

1) Der § 11. regelt die Haftbarkeit der hier aufgeführten Personen für den Fall der Verurtheilung des Hauptschuldigen, während der § 12. die Haftbarkeit für den Fall der Freispre-

Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören[2]), ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären[3]), und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes[4])

---

chung des Hauptschuldigen, sowie für den Fall behandelt, wo die strafrechtliche Verfolgung des Thäters gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Haftbarkeit ist beschränkt auf die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten; sie erstreckt sich also nicht auf die Gefängnißstrafe und nicht auf die Forst- oder Gemeinde-Arbeit.

2) Das thatsächlich bestehende Gewalts- (Aufsichts- Dienst-) Verhältniß entscheidet über die Haftbarkeit. Diese ist nicht davon abhängig, daß die „Gewalt" oder „Aufsicht" in einer positiven gesetzlichen Bestimmung beruhe. (OErk. 19. Februar 63. ORD. III. 298.)

Die Haftbarkeit tritt nur ein, wenn neben dem Gewalts- (Aufsichts- Dienst-) Verhältniß zugleich eine Hausgenossenschaft besteht.

3) Der gesetzgeberische Grund der Haftbarkeit ruht in der Vermuthung einer Komplizität des Gewalthabers (der Aufsichtsperson, der Dienstherrschaft) mit dem Hauptschuldigen. Die Haftbarkeit ist also als Strafe aufzufassen, und muß durch Strafbefehl oder Urtheil ausgesprochen werden. Auch diesem wie jedem anderen Strafbefehle (Urtheil) hat die öffentliche Klage des Amtsanwalts vorauszugehen. (§ 27.)

Der Ausspruch der Haftbarkeit ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß der Hauptschuldige zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertherſatzes und der Kosten unvermögend ist. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, dann wird der die Haftbarkeit aussprechende Strafbefehl (Urtheil) gegenstandslos.

4) Concurrirt der Haftbare zugleich bei der zur Anklage gestellten That als Mitthäter, Anstifter, Gehülfe, Begünstiger oder Hehler, so geht die hierfür von ihm verwirkte Strafe selbstständig nebenher. Er hat dann also einmal die ihn selbst treffende Strafe und die ihn selbst treffenden Kosten und zweitens die den Mitschuldigen treffende Geldstrafe, sowie die den Mit-

oder des § 361. Nr. 9. des Strafgesetzbuchs[5]) verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen[6]).

§ 12*).

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr

---

schuldigen treffenden Kosten zu entrichten. In Betreff des Wertherſatzes liegt ihm aber nur einmalige Leistung ob.

5) Auch durch eine Bestrafung aus § 361. Nr. 9. d. StrGB. dahin lautend:

> Mit Haft (an deren Stelle auch Geldstrafe bis zu einhundertundfünzig Mark erkannt werden kann) wird bestraft: Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung — — — — strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten — — — abzuhalten unterlässt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt

wird die Haftbarkeit nicht beseitigt. Beide Strafen gehen vielmehr neben einander her. (Vgl. Anm. 6. zum § 13. u. Anm. *) zum § 36.)

6) Das HDG. 2. Juni 52. scheidet die Haftbarkeit nur dann aus, wenn der als haftbar in Anspruch Genommene um den Forstdiebstahl nicht gewußt hat, das gegenwärtige Gesetz auch dann, wenn er zwar um den Forstdiebstahl gewußt hat, aber nicht in der Lage gewesen ist, ihn zu verhindern (z. B. weil er krank im Bette lag und seinen Abmahnungen kein Gehör gegeben wurde). Es ist nicht erforderlich, daß der Beweis für den Haftbarkeits-Ausschließungsgrund „von dem als haftbar in Anspruch Genommenen geführt" werde; es genügt, daß der Ausschließungsgrund nach Maßgabe der für den Strafproceß geltenden allgemeinen Beweisregeln vom Richter „festgestellt wird."

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 11. zweiter Satz.

vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11. haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertherſatzes und der Koſten als unmittelbar haftbar verurtheilt[1]).

Daſſelbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit ſeiner That erforderlichen Einſicht freizuſprechen iſt, oder wenn derſelbe wegen eines ſeine freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtandes ſtraffrei bleibt[2]).

---

1) Perſonen, welche bei Begehung einer Strafthat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, dürfen ſtrafrechtlich nicht verfolgt, ſondern können nur auf Anordnung des Vormundſchaftsrichters in Zwangserziehung genommen werden (§ 55. d. StrGB. und §§ 1. 2. d. Geſ. vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloſter Kinder. G. S. S. 132).

Es war bisher ſtreitig, ob bezüglich der von ſolchen Kindern begangenen Holzdiebſtähle eine Haftbarkeit der Gewaltinhaber ꝛc. aus § 10. d. HDG. 2. Juni 52 hergeleitet werden könnte. Das Obertribunal hat die Frage bejaht. (Beſchlüſſe vom 6. u. 30. Oktober 71. ORD. XII. 499. 546.) Im Sinne dieſer Beſchlüſſe iſt nunmehr durch § 12. Abſ. 1. die Controverſe geſetzlich entſchieden.

Die Haftbarkeit wird hier ſelbſtſtändig zum Gegenſtande der Unterſuchung gemacht. Sie fällt ebenſo wie die Haftbarkeit des § 11. fort, wenn der als haftbar in Anſpruch Genommene um die That nicht gewußt hat, oder wenn er die That nicht hat verhindern können. (Siehe übrigens die nachfolgende Anm. 2.)

2) Die Vorſchrift des § 12. Abſ. 2. gibt den Inhalt des zweiten Satzes im § 11. d. HDG. 2. Juni 52 wieder, involvirt aber zugleich eine Ausdehnung der fraglichen Geſetzesbeſtimmung auf diejenigen Fälle, wo der Thäter „wegen eines ſeine freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtandes“ ſtraffrei bleibt. Es iſt dabei an die Fälle der §§ 51. und 52. d. StrGB. gedacht (Zuſtand der Bewußtloſigkeit — krankhafte Störung der Geiſtesthätigkeit — Nöthigung durch unwiderſtehliche Gewalt oder gefährliche Drohung). Auch hier fällt die Strafbarkeit fort, wenn

## § 13*).

An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist[1]).

Der Betrag von Einer bis zu fünf[2]) Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten[3]).

---

der als haftbar in Anspruch Genommene um die That nicht gewußt hat, oder wenn er dieselbe nicht hat verhindern können.

Die Haftbarkeit nach § 12. ist ebenso wie diejenige nach § 11. unabhängig von der Strafe auszusprechen, die der Haftbare etwa selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361. Nr. 9. d. StrGB. verwirkt hat.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 12.

1) Die Vollstreckung der an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe setzt voraus: das Zahlungsunvermögen sowohl des Verurtheilten als auch des für haftbar Erklärten.

Das Zahlungsunvermögen des Verurtheilten gilt nur dann als festgestellt, wenn der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe vergeblich unternommen ist. Erst nachdem dies geschehen, darf mit der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten vorgegangen werden. Der Versuch einer solchen Beitreibung gegen den für haftbar Erklärten kann aber unterbleiben, wenn die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist. In diesem Falle kann sofort, nachdem die Beitreibung gegen den Verurtheilten fruchtlos versucht worden ist, zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe geschritten werden.

2) Im § 12. HDG. 2. Juni 52 ist der Betrag von Einer bis zu sechs Mark einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichgestellt. Jenes Gesetz ist also in diesem Punkte als das mildere Gesetz anzusehen und findet Anwendung, wenn eine vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung in Frage ist

3) Die Vorschrift ist nicht etwa dahin auszulegen, daß an

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile[4]) festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein[5]).

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11. und 12. als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein[6]).

---

die Stelle einer Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Mark jederzeit nur Ein Tag Gefängniß zu treten habe, sondern dahin, daß der Richter gehalten ist, für je fünf Mark mindestens Einen Tag Gefängniß festzusetzen, daß er aber befugt ist, auch für je vier, oder für je drei, oder für je zwei Mark, ja sogar für je Eine Mark Einen Tag Gefängniß zu substituiren.

[Einer Geldstrafe von sechs Mark muß also der Richter mindestens zwei Tage, er kann ihr aber auch drei, vier, fünf, sechs Tage Gefängniß substituiren; einer Geldstrafe von elf Mark muß er mindestens drei Tage, er kann ihr aber vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn, elf Tage substituiren. Vgl. Justiz-Ministerial-Rescript vom 2. Januar 1854. JMBl. S. 2; und Stenogr. Ber. über d. Vorlagen des Reichstages zum § 26. d. Entw. eines Nordd. StrGB. S. 200. 201. Ferner HKB. S. 10 u. HStB. S. 390.]

4) Dem „Urtheile“ steht der vollstreckbare Strafbefehl gleich. (Vgl. StrPO. § 450.) Urtheil wie Strafbefehl müssen regelmäßig eine Festsetzung darüber enthalten, welche Gefängnißstrafe eventuell an die Stelle der Geldstrafe zu treten habe.

5) Die Bestimmungen im § 13. Abs. 2. sind vollkommen gleichbedeutend mit den entsprechenden Bestimmungen im HDG. 2. Juni 52. § 12. Abs. 1. u. 2.

6) Die Vorschrift ist eine Consequenz der im § 11. gegebenen Begrenzung der Haftbarkeit. (Vgl. daselbst Anm. 1.) In den Fällen des § 12. wird sonach das ganze Urtel wirkungslos, wenn der für haftbar Erklärte zahlungsunfähig ist, denn ein Verurtheilter, gegen den alsdann eine an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe vollstreckt werden könnte, ist nicht

## § 14*).

Statt der in dem § 13. vorgesehenen[1]) Gefängnißstrafe kann[2]) während der für dieselbe bestimmten Dauer[3]) der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten[4]), welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten[5]) werden.

---

vorhanden. Mit der Haftbarkeit aus § 12. wird aber in den meisten Fällen eine Zuwiderhandlung gegen § 361. Nr. 9. d. StrGB. konkurriren; es wird deshalb in solchen Fällen gleichzeitig Anklage aus § 361. Nr. 9. StrGB. erhoben, und auf diesem Wege eine Bestrafung herbeigeführt werden können. (Vgl. Anm *) zum § 36. und Anm. 5 zum § 11.)

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 13. 14.

1) Nur statt der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt (§ 13.) — nicht auch statt der nach den §§ 6. u. 8. neben der Geldstrafe zu erkennenden Gefängnißstrafe — ist die Forst- u. Gemeinde-Arbeit zugelassen. Die Bestimmung korrespondirt mit dem § 6. Abs. 2. des Einführungsges. zum StrGB.

2) Das Ermessen des Richters entscheidet, nicht die Wahl des Bestohlenen; daher muß der Ausspruch: daß im konkreten Falle die Gefängnißstrafe durch Arbeit ersetzt werden dürfe, in dem Urtheile (Strafbefehle) ergehen. (Vgl. Anm. 3. zum § 34.)

3) Die Dauer der Arbeit muß dieselbe sein, wie die Dauer der Gefängnißstrafe, d. h. jeder Tag Gefängnißstrafe wird durch einen Arbeitstag vertreten; dem Richter steht nicht die Befugniß zu, eine von der Zahl der Gefängnißtage verschiedene Zahl von Arbeitstagen zu substituiren. Die Stundenzahl oder die Arbeitsleistung, welche einen Arbeitstag repräsentiren, bestimmen sich nach den örtlichen Verhältnissen, bezw. nach den im Abs. 2. vorgesehenen Reglements.

4) Nur Forst- oder Gemeinde-Arbeiten dürfen der Gefängnißstrafe substituirt werden, nicht auch die anderen nach § 16. des StrGB. innerhalb der Gefangenanstalt zugelassenen Arbeiten.

5) Zu den Forst- oder Gemeinde-Arbeiten kann der Verurtheilte nöthigenfalls durch Zwang „angehalten“ werden. Der-

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen[6]). Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

## § 15*).

Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete[1]) Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat[2]), sind[3])

---

artige Zwangsmaßregeln sind aber unpraktisch, weil ihre Anwendung mit Kosten verknüpft ist, welche den Werth der zu erzwingenden Arbeiten überwiegen. Die Gefängnißstrafe wird deshalb sofort zu vollstrecken sein, wenn der zur Arbeit Aufgeforderte der Aufforderung nicht Folge leistet.

6) Für den Erlaß des Arbeits-Reglements treten künftig an die Stelle der Bezirksregierungen die Regierungspräsidenten (Landdrosten), und an die Stelle der Appellationsgerichte die bei diesen angestellten ersten Staatsanwälte. (Als Beispiel eines solchen Arbeits-Reglements vgl. JMBl. 1854 S. 29.)

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52 § 17.

1) Die Werkzeuge müssen zur Begehung des Forstdiebstahls „geeignet“ sein; daß sie zugleich gebräuchliche Werkzeuge sind, d. h. solche, die zur Begehung von Forstdiebstählen benutzt zu werden pflegen, ist nicht erforderlich.

2) Der Thäter (Mitthäter, Gehülfe) muß die Werkzeuge „bei sich geführt haben“; daß er sie auch bei der That gebraucht habe (vgl. § 17. HDG. 2. Juni 52), ist nicht erforderlich. In diesem Punkte stellt sich das HDG. 2. Juni 52 als das mildere Gesetz dar, welches Platz zu greifen hat, wenn es sich bei einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begangenen That um die Frage der Einziehung handelt.

3) Durch die Worte: „sind einzuziehen“ ist die Ver-

einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht[4]).

Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung[5]).

§ 16*).

Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15.), in Beschlag zu nehmen.

---

hängung der Einziehungsstrafe dem Richter obligatorisch vorgeschrieben.

4) Nach § 17. HDG. 2. Juni 52 unterliegen die dem Schuldigen nicht gehörigen Werkzeuge der Einziehung nur dann, wenn dieselben dem Schuldigen von dem Eigenthümer „überlassen" waren. Das gegenwärtige Gesetz sieht von diesem Erfordernisse ab, und schließt sich demselben gesetzgeberischen Gedanken an, welcher dem § 295. des StrGB. zum Grunde liegt. Das Gesetz ist somit auch in diesem Punkte wieder strenger als das HDG. 2. Juni 52.

5) Transportmittel unterliegen der Einziehung in keinem Falle; auch dann nicht, wenn sie dem Thäter gehören. Insofern enthält die Vorschrift (welche übrigens aus § 17. HDG. 2. Juni 52 übernommen ist) eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des § 40. des StrGB. zu Gunsten der Forstdiebe.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 22. 23. Im Uebrigen ist zu bemerken:

I. Beschlagnahmen und Haussuchungen.

Die allgemeinen Bestimmungen über den Begriff der Beschlagnahme,

über die Voraussetzungen derselben und über das dabei zu beobachtende Verfahren sind zu entnehmen aus den §§ 94. 95. 98. d. StrPrO.

§ 94.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69. bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft (dem Amtsanwalt) und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — —

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme

---

**Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.**

— — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — —

Aus diesen Vorschriften der StrPrO. ergeben sich für die bei Forstdiebstahlsuntersuchungen in Frage kommenden Beschlagnahmen folgende allgemeine Grundsätze.

Gegenstand der Beschlagnahme können außer den nach § 15. der Einziehung unterliegenden Werkzeugen auch andere für die Beweisführung wichtige Sachen (aus diesem Gesichtspunkte also auch Transportmittel) sein;

gerichtet kann die Beschlagnahme werden, nicht nur gegen den Thäter, sondern gegen jeden Inhaber eines der vorbezeichneten Gegenstände;

für die Zeit der Beschlagnahme ist eine Schranke nicht gezogen; die Beschlagnahme kann erfolgen bei der That, wie nach derselben, selbst noch im späteren Laufe der Untersuchung;

als Beschlagnahmehandlung ist nicht unbedingt eine körperliche Entziehung des Gegenstandes aus dem Gewahrsam des von der Beschlagnahme Betroffenen erforderlich; es genügt, wenn dem Inhaber die Verfügung über den in seinem Gewahrsam belassenen Gegenstand untersagt wird;

befugt zur Beschlagnahme ist allemal der Richter; außer demselben nur der Staatsanwalt (Amtsanwalt) und die demselben als Hülfsbeamte unterstellten Polizei- und Sicherheitsbeamten. Dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) und dessen Hülfsbeamten steht die Befugniß aber nur zu bei Gefahr im Verzuge; und auch unter dieser Voraussetzung sind dieselben gehalten, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene, und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Hiervon abgesehen kann der Betroffene gegen eine vom Staatsanwalt (Amtsanwalt) oder dessen Hülfsbeamten vorgenommene Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.

Den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen gegenüber hat die Vorschrift im § 16. des gegenwärtigen Gesetzes nicht etwa die Bedeutung:

daß in Forstdiebstahlsuntersuchungen die Beschlagnahme einerseits nur auf die (der Einziehung unterliegenden) Werkzeuge sich erstrecken, andererseits nur unter der Voraussetzung, daß der Thäter bei der That oder unmittelbar nach derselben betroffen wird, erfolgen dürfe;

vielmehr will sie ausdrücken:

daß im Falle der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder unmittelbar nach derselben betroffen oder verfolgt wird, die (der Einziehung unterliegenden) Werkzeuge auch durch einen Nichtbeamten in Beschlag genommen werden dürfen, während in jedem anderen Falle jede Beschlagnahme nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Strafproceßordnung nur durch die im § 98. daselbst bezeichneten Beamten vorgenommen werden dürfe.

Verweigert der betroffene Thäter die Ausantwortung der Werkzeuge, so findet die Vorschrift des § 3 Nr. 5. auf ihn Anwendung; leistet er dem die Beschlagnahme Ausführenden Widerstand (durch Gewalt oder durch Drohung), so verfällt er, wenn der die Beschlagnahme Unternehmende der Forstbeamte oder der Waldeigenthümer, oder der Forstberechtigte, oder der vom Waldeigenthümer (Forstberechtigten) bestellte Aufseher war, der Strafe des § 117. d. StrGB., wenn jener aber ein anderer zuständiger Beamter (z. B. ein Gensdarm) war, der Strafe des § 113. d. StrGB.

Wegen des Rechtes der Forstbeamten zum Waffengebrauch vgl. das Ges. v. 31. März 1837. (Ges.-Samml. S. 65.)

Abgesehen von den Fällen, wo der Thäter bei der That betroffen wird, kommt für Forstdiebstahlsuntersuchungen erfahrungsmäßig nur noch in den Fällen einer Haussuchung die Beschlagnahme in Frage. Solche bei Gelegenheit von Haussuchungen ausgeführten Beschlagnahmen unterliegen regelmäßig — mögen sie auf die beim Forstdiebstahl benutzten Werkzeuge, oder auf bloße Beweisstücke, oder auf den gestohlenen Gegenstand sich erstrecken — den oben angeführten allgemeinen Bestimmungen der Strafproceßordnung, dürfen also nur von den dort bezeichneten Beamten vorgenommen werden. Es sind das übrigens zugleich dieselben Beamten, welche zur Vornahme von Haussuchungen befugt sind. Was nämlich die

Haussuchungen

anlangt, so treten fortan an die Stelle der im Gesetze vom

12. Februar 1850. enthaltenen Vorschriften die Bestimmungen der StrPrO. Dieselbe schreibt vor:

§ 102.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmässiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraume vom ersten

April bis dreissigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreissigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft (dem Amtsanwalt) und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts (Amtsanwalts) stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104. Abs. 2. bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militairischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militairbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt, Amtsanwalt) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militairbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militairischen Dienstgebäuden ausschliesslich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103. Abs. 1. der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu

machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104. Abs. 2. bezeichneten Räume.

§ 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102. 103.) sowie im Falle des § 102. die strafbare Handlung bezeichnen muss. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniss der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Eine vom zuständigen Beamten vorgenommene Beschlagnahme steht unter dem Schutze des § 137. d. StrGB.; wer daher eine vom zuständigen Beamten in Beschlag genommene Sache vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung entzieht, unterliegt der dort angedrohten Strafe (Gefängniß bis zu einem Jahre).

Wegen der Aufbewahrung und weiteren Behandlung der in Beschlag genommenen Sachen vgl. Circularresc. d. Finanz-Ministers v. 1. Septbr. 1853 u. Allgem. Verfügung des Justiz-Ministers vom 6. Oktbr. 1853 (JMBl. S. 370. 371.), sowie Allgemeine Verfügung d. Justiz-Ministers v. 28. Februar 1860 (JMBl. S. 94).

Wegen der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, welche zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen befugt sein sollen, siehe Anm. 2. zum § 19.

## II. Pfändungen.

Im Anschlusse an die Bestimmungen des HDG. 2. Juni 52 (§ 22. Abs. 2. und § 23.) hatte die Regierungsvorlage im § 16. neben der Beschlagnahme der Werkzeuge die Pfändung der Transportmittel zugelassen. Während die Beschlagnahme ausschließlich strafrechtliche Zwecke im Auge hat (Sicherung des Beweises und der Einziehungsstrafe), sollte die Pfändung wesentlich privatrechtlichen Zwecken (Sicherstellung der Geldstrafe und des Wertherſatzes) dienen. Ueber die Aufbewahrung und weitere Behandlung der gepfändeten Gegenstände sowie über deren Auslösung oder Versteigerung waren besondere Bestimmungen getroffen. Bei der zweiten Berathung der Vorlage im Abgeordnetenhause sind die betreffenden Bestimmungen in Wegfall gekommen (AStB. S. 1786). Damit

---

ist das im HDG. 2. Juni 52 wegen der durch Holzdiebstähle zugefügten Beschädigungen dem Beschädigten gewährte besondere Pfändungsrecht beseitigt. An die Stelle desselben treten künftig die auf das Pfändungsrecht bezüglichen allgemeinen Gesetzesbestimmungen, d. h. diejenigen des Allgem. Landrechts, des Gemeinen Rechts und des Code.

Das ALR. stellt in den §§ 413—457. Th. I. Tit. 14. folgende Grundsätze auf:

Jede Pfändung setzt eine stattgehabte Beschädigung oder Rechts-Beeinträchtigung voraus;

sie darf nur erfolgen, wenn der Beschädiger unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann;

sie darf nur auf frischer That, nur innerhalb der Grenzen des Reviers des Beschädigten, und nur in dem der Beschädigung entsprechenden (Wertherſatz und Strafe sicherstellenden) Umfange vorgenommen werden;

unnöthige Gewaltthätigkeiten sind zu vermeiden;

der Pfändende muß dem zuständigen Gericht (Amtsgericht) unter Ablieferung der Pfandstücke Anzeige erstatten.

Das Gemeine Recht (vgl. Gerber: System des deutschen Privatrechts §§ 69—71), sanktionirt im Wesentlichen dieselben Grundsätze und fordert insbesondere eine sofortige Anzeige an den Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände.

Der Code gewährt kein Pfändungsrecht.

Die Vorschriften des ALR. gelten in den Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westphalen; ferner in den Pommerschen Regierungsbezirken Cöslin und Stettin, in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mühlheim und in einem Theile der Provinz Hannover, nämlich in Ostfriesland einschließlich des Harlingerlandes, in der niederen Grafschaft Lingen einschließlich der Münsterschen Absplissen und in den Eichsfeldischen Aemtern Lindau, Gieboldshausen und Duderstadt.

Die Grundsätze des Gemeinen Rechts kommen zur Anwendung: in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, in der Provinz Hannover mit Ausschluß der oben genannten Theile, im Regierungsbezirke Stralsund, in den Hohenzollernschen Landen und im Bezirke des Justiz-Senates in Ehrenbreitstein (d. i. der ostrheinische Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz mit Ausnahme eines Theils des Kreises Altenkirchen).

## § 17*).

Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten[1]) frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen[2]), sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten[3]).

## § 18**).

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6. und 8. vorliegt, in sechs Monaten.

---

Unstatthaft sind die Pfändungen nur im Geltungsgebiete des Code, (d. i. die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mühlheim und des vorangeführten Bezirks des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein).

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 47.

1) Voraussetzung der Vorschrift ist eine rechtskräftige Verurtheilung, welche nicht weiter als zwei Jahre zurückliegt.

Die frühere Verurtheilung muß erfolgt sein wegen einer eigenen Zuwiderhandlung des Holz-Inhabers. Die Vorschrift erstreckt sich also nicht auf Holz-Inhaber, die früher wegen der Zuwiderhandlung eines Anderen nach den §§ 11. oder 12. für haftbar erklärt worden sind.

2) Das Verfahren regelt sich nach den §§ 477. 478. d. StrPrO. in Verbindung mit den §§ 21. Abs. 3. u. 27 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

3) Vgl. Anm. 2. zum § 34.

**) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 20.

1) Nur für die Verjährung der Strafverfolgung ist die hier vorgeschriebene Frist maßgebend; für die Verjährung der Strafvollstreckung bewendeet es bei den im § 70. d. StrGB. festgesetzten Fristen.

## § 19*).

Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6. und 8. vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen [1]).

---

Ausgenommen von der hier festgestellten sechsmonatlichen Verjährungsfrist sind die Strafverfolgungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6. und 8. Für diese bleibt die im § 67. d. StrGB. normirte Verjährungsfrist von fünf Jahren maßgebend.

Gegenüber dem HDG. 2. Juni 52 ist das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Feststellung der Verjährungsfrist in zwiefacher Richtung das strengere: einmal, insofern es die Frist von drei Monaten auf sechs Monate verlängert hat, sodann auch deshalb, weil es nicht nur die Fälle des dritten Rückfalles sondern auch die Fälle des § 6. der kürzeren Frist entzogen und der im StrGB. vorgesehenen längeren Frist unterstellt hat. Für Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begangen sind, greifen deshalb die milderen Bestimmungen des HDG. 2. Juni 52 Platz.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 24. 26.

1) Die StrPrO. (§ 211.) gestattet eine Verhandlung und Entscheidung des Amtsrichters ohne Zuziehung von Schöffen nur bei Uebertretungen, und auch bei diesen nur unter der dreifachen Vorbedingung: der Vorführung des Beschuldigten, des Geständnisses desselben und des Einverständnisses der Staatsanwaltschaft. Nach § 19. Abs. 1. des gegenwärtigen Gesetzes soll ohne Rücksicht darauf, ob die Zuwiderhandlung als ein Vergehen oder als eine Uebertretung sich darstellt, und ohne Rücksicht auf die anderen Vorbedingungen des § 211. d. StrPrO. die Zuziehung der Schöffen unterbleiben.

Nur in den Fällen der §§ 6. u. 8. steht die Verhandlung und Entscheidung dem nach Maßgabe der §§ 25. u. 26. d. DGVG zu bildenden Schöffengerichte zu, für welches übrigens die Vorschriften der §§ 30. ff. daselbst und die Vorschriften der §§ 33. ff. d. PrGVG. gelten.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden[2]).

---

2) Ueber die Befugniß des Amtsanwalts zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen vgl. Anm. 1. zum § 16. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte zu den nach § 98. der StrPrO. zur Vornahme von Beschlagnahmen und nach § 105. daselbst zur Vornahme von Haussuchungen befugten „Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft" gehören sollen, ist in Gemäßheit des § 153. d. DGVG. durch die Landesregierung zu bestimmen. Eine solche Bestimmung steht noch aus. Da der Aufsichtsdienst in den Königlichen Forsten als „Sicherheitsdienst" im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so würde kein Hinderniß bestehen, die im Königl. Forstaufsichts-Dienste angestellten Beamten zu „Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft" zu bestellen.

Ueber die Befugniß des Amtsanwalts zu vorläufigen Festnahmen verordnen die §§ 127. 128. der StrPrO. Folgendes:

> Während Jedermann den auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter, sofern derselbe der Flucht verdächtig ist, oder sofern seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen darf, sind die Beamte der Staatsanwaltschaft (also auch der Amtsanwalt) nud alle Polizei- und Sicherheitsbeamte (hier ohne die Einschränkung, daß sie zugleich Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind) außerdem zur vorläufigen Festnahme auch dann befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haftbefehls vorliegen **und** Gefahr im Verzuge obwaltet.
>
> Voraussetzung jedes richterlichen Haftbefehls ist zunächst das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe. Die weiteren Voraussetzungen eines richterlichen Haftbefehls sind verschieden (vgl. StrPrO. § 112. 113.) je nachdem die That nur mit Haft oder Geldstrafe oder mit einer anderen Strafe (z. B. Gefängniß, Einziehung) bedroht ist. Im ersteren Falle ist der Haftbefehl nur zugelassen, wenn der Thäter der Flucht verdächtig ist und zugleich entweder unter Polizeiaufsicht steht, oder ein Ausländer ist, von dem angenommen werden kann, daß er der gerichtlichen Ladung oder dem Urtheile nicht Folge

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern[3]) zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern[4]) einschließlich des Vorsitzenden.

§ 20*).

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Ge-

---

leisten werde. Im zweiten Falle ist der Haftbefehl schon zugelassen, wenn entweder Fluchtverdacht besteht, oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Thäter die Spuren der That vernichten, oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

In allen Fällen muß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorgeführt werden.

Steckbriefe darf der Amtsanwalt nur auf Grund richterlichen Haftbefehls erlassen. (Vgl. StrPrO. §§ 131. 132.)

Im Uebrigen vgl. wegen der Amtsanwälte: DGVG. § 143. Nr. 3. 145. 146. Abs. 2. 147. 148. 151–153 und PrGVG. §§ 62 ff.

3) d. h. die bei den betreffenden Landgerichten gebildeten Strafkammern; die Zuständigkeit der sogen. detachirten Strafkammern ist durch eine ausdrückliche Anordnung der Landesjustizverwaltung bedingt. (Vgl. DGVG. § 78.)

4) Die Untersuchungen, für welche das in der StrPrO. vorgeschriebene Verfahren maßgebend ist, entscheiden die Berufungskammern regelmäßig in der Besetzung mit fünf Mitgliedern; eine Besetzung mit drei Mitgliedern ist dort nur als Ausnahme zugelassen für die Berufungsinstanz bei Uebertretungen (DGVG. § 77.). Nach dem gegenwärtigen FDG. entscheiden die Berufungskammern stets in der Besetzung mit drei Mitgliedern, also ohne Unterschied, ob ein Vergehen oder eine Uebertretung in Frage ist, und ohne Rücksicht darauf, ob in erster Instanz der Amtsrichter mit oder ohne Zuziehung von Schöffen (§ 19. Abs. 1.) verhandelt und entschieden hat.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 24.

setze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten[1]).

---

1) Zu diesen Vorschriften der Strafproceßordnung gehören sowol die Sonderbestimmungen, welche ausschließlich für das schöffengerichtliche Verfahren, als auch die allgemeinen Bestimmungen, welche für alle Arten des Verfahrens gegeben sind.

Sonderbestimmungen für das schöffengerichtliche Verfahren sind enthalten in:

§ 140. (Das schöffenger. Verfahren kennt keine nothwendige Vertheidigung);

§§ 176. u. 200. (Im schöffenger. Verfahren ist eine gerichtliche Voruntersuchung unstatthaft);

§ 198. (Im schöffenger. Verfahren werden die Ergebnisse der Vorermittelungen in die Anklageschrift nicht aufgenommen);

§ 199. (Im schöffenger. Verfahren findet der sonst vorgeschriebene Vertheidigungstermin nicht statt);

§ 207. (Der Amtsrichter hat, wenn er vor Eröffnung des Hauptverfahrens findet, daß die Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteigt, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen);

§ 211. (Unter gewissen Voraussetzungen ist in dem schöffenger. Verfahren eine schriftliche Anklage und eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens entbehrlich);

§ 244. (Im schöffenger. Verfahren bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein);

§ 264. (Im schöffenger. Verfahren kann der Angeklagte aus einer nachträglich hervorgetretenen Aenderung der Sachlage nicht ein Recht auf die Vertagung der Hauptverhandlung herleiten);

§ 270. (Wenn das Schöffengericht in der Hauptverhandlung seine Unzuständigkeit durch Beschluß ausspricht, so hat dieser Beschluß nicht ohne Weiteres die Wirkung eines das Hauptverfahren vor dem Gerichte höherer Ordnung eröffnenden Beschlusses; vielmehr steht dem Angekl. zu-

nächst das Recht zu, einzelne Beweiserhebungen noch vor der Hauptverhandlung zu beantragen);

§ 271. (Bei dem Hauptverhandlungs-Protokolle im schöffenger. Verfahren genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers, wenn der Richter zu schreiben verhindert ist);

§ 273. (Das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht muß neben den sonstigen Erfordernissen auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen enthalten);

§ 275. (Das vom Schöffengericht erlassene Urtheil braucht nur von dem Amtsrichter unterschrieben zu werden; die Unterschrift der Schöffen ist nicht erforderlich);

§§ 354—373. (Vorschriften über die Berufung, ein Rechtsmittel, welches nur gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelassen ist);

§ 380. (Die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren kann nur auf Verletzung des § 398. gestützt werden);

§ 399. (Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet aus dem Grunde neu beigebrachter Thatsachen oder Beweismittel nur soweit statt, als die Thatsachen oder Beweismittel dem Verurtheilten in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren oder doch von ihm nicht geltend gemacht werden konnten);

§§ 447—452. (Vorschriften über das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, ein Verfahren, welches nur in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen stattfindet);

§ 483. (Während die Strafvollstreckung im Uebrigen zur Kompetenz der Staatsanwaltschaft gehört, kann sie in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen den Amtsrichtern übertragen werden.)

Das Verfahren auf Grund des gegenwärtigen Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt sich also dahin:

In erster Linie gelten die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften; in zweiter Linie (d. h.: soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes abändernd eingreifen), gelten die Sonderbestimmungen d. StrPrO. über das Verfahren vor den Schöffengerichten; in dritter Linie (d. h.

§ 21*).

Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung[1]).

---

soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes, oder die Sonderbestimmungen der StrPrO. über schöffengerichtliches Verfahren abändernd eingreifen), gelten die allgemeinen Bestimmungen d. StrPrO.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 25.

1) Die Vorschrift im Abs. 2. füllt eine nach dem HDG. 2. Juni 52 vorhandene Lücke aus und stellt zugleich den Einklang mit den vertragsmäßig zwischen Preußen und verschiedenen Nachbarstaaten getroffenen Vereinbarungen her, wonach Forstdiebstähle, welche von diesseitigen Staatsangehörigen in den Gebieten jener Staaten verübt werden, ebenso zu bestrafen sind, als wenn sie in Preußen verübt worden wären.

Die in Bezug genommenen Vorschriften der Strafprozeßordnung sind in den §§ 8. u. 9. enthalten und lauten wie folgt:

§ 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemässheit des § 8. nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht

Im Falle des § 17. ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist[2]).

§ 22*).

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte[1]) werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt[2]).

---

stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

2) In Ermangelung der Vorschrift des Abs. 3. würde die Bestimmung des § 477. d. StrPrO. Platz greifen. Danach würde für den Gerichtsstand zunächst der Wohnsitz, eventuell der gewöhnliche Aufenthalt und der letzte Wohnsitz des Holzinhabers den Ausschlag geben, und erforderlichen Falls die Entscheidung des Reichsgerichts nachzusuchen sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat hier das Gesetz den Gerichtsstand nach dem Orte bestimmt, wo das Holz gefunden wird.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 24. 29. 37. —

1) Für das Verfahren vor dem Berufungsgericht und dem Revisionsgericht bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen der StrPrO.

2) Die Vorschrift schließt sich den Bestimmungen der §§ 36. Abs. 2. und 39. der StrPrO. an. Die einfacheren Formen der Zustellung, welche dort nur für das Vorverfahren und die Strafvollstreckung zugelassen sind, werden hier aus Zweckmäßigkeitsgründen auch für das Hauptverfahren zugelassen. Solange besondere Bestimmungen Seitens der Justizverwaltung nicht getroffen sind, bewendet es hinsichtlich der Formen für den Nachweis der Zustellungen bei den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung.

## § 23*).

Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden[1]), wenn sie:

1. Königliche Beamte sind[2]), oder

---

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 32. 34.

1) Darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Beeidigung [Fernhaltung jeder Anzeigegebühr, Amtsqualität (Abs. 1. Nr. 1) persönliche Qualifikation und Vertragsverhältniß (Abs. 1. Nr. 2. 3.); Genehmigung Seitens des Bezirksraths oder der Bezirksregierung (Abs. 2.)] vorliegen, entscheidet das Amtsgericht, welches nach § 24. die Beeidigung vorzunehmen hat. Beschwerden über Entscheidungen, wodurch die Beeidigung abgelehnt wird, finden ihre Erledigung im Aufsichtswege und sind zunächst an den Präsidenten des Landgerichts, weiter an den Präsidenten des Oberlandesgerichts und schließlich an den Justizminister zu richten. (PrGVG. §§ 78. 85.)

2) Mit dem Forstschutze beauftragte Königliche Beamte sind:

a) Die Inhaber etatsmäßiger Oberförsterstellen, welche nach § 91. der Instruktion v. 4. Juni 1870 verpflichtet sind, „soweit es für diesen Zweck (d. h. eine sachgemäße Leitung und Kontrole des Forstschutzdienstes überhaupt) und die Sicherheit der Verwaltung erforderlich ist, sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagd-Schutzes persönlich zu betheiligen."

b) Die Inhaber etatsmäßiger Förster- und Waldwärterstellen, mögen sie den Amtstitel Revierförster (d. h. Förster, welche neben ihren Amtsgeschäften in einem bestimmten Schutzbezirke noch in einem oder mehreren anderen Schutzbezirken mit der Vertretung des Oberförsters in gewissen Geschäften betraut sind), Hegemeister, Förster, Waldwärter führen. (Vgl. die Instruktion f. Förster v. 23. Oktober 1868, §§ 37. u. 71.)

c) Die Oberförsterkandidaten, welche amtliche Verwendung als Verwalter von Oberförstereien, als interimistische Revierförster, Oberförster-Assistenten u. s. w. finden.

d) Die Forstkandidaten, welche als Gehülfen von Oberförstern amtlich bestellt sind oder während des praktischen Biennums mit den Förster-Funktionen in einem bestimmten Schutzbezirke betraut sind. (Vgl. zu c und d die §§ 15. 18. 20. 29.

2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militairpersonen[3]) gehören.

In den Fällen der Nr. 2. und 3. ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Sammlung S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei)[4]).

---

der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst v. 30. Juni 1874.)

e) Die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheines befindlichen Anwärter auf Forstschutzbeamtenstellen, welche vom Jäger-Corps verabschiedet sind und den allgemeinen Staatsdienereid geleistet haben, auch wenn dieselben noch nicht Inhaber einer etatsmäßigen Stelle sind, sondern als Forstaufseher beschäftigt werden. (§ 37 d. Regulativs vom 8. Januar 1873.)

3) Für den Forstdienst bestimmte Militairpersonen sind:

a) Die Mitglieder des reitenden Feldjäger-Corps (Dienst-Instruktion für d. K. reitende Feldjäger-Corps v. 1. August 1874. A. § 1.)

b) Die Reserve-Jäger der Klasse A. I. und A. II., welche noch nicht den Abschied vom Jäger-Corps erhalten und den Staatsdienereid geleistet haben. (Regulativ v. 8. Januar 1873.)

In Bezug auf die mit Forstversorgungsschein entlassenen Militairpersonen begründet es keinen Unterschied, ob sie den unbeschränkten oder den beschränkten Forstversorgungsschein erlangt haben.

4) Die Vorschrift des Abs. 2. harmonirt mit dem Gesetze vom 26. Juli 1876 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden pp. (Ges. Samml. S. 297), welches verordnet:

§ 24*).

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts

---

§ 95.

Der Bezirksrath beschliesst über die Ertheilung sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen (§§ 32. und 35. des Gesetzes betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852, Ges. Samml. S. 305),

dagegen steht sie nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1876 über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen (GS. S. 373). Dort nämlich ist in den §§ 7. 11. dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, die Gemeinden pp. zur Anstellung „genügend befähigter" Forstbeamten anzuhalten. Es kann also geschehen, daß, nachdem die Gemeinde einen nach Ansicht des Regierungspräsidenten „genügend befähigten" Forstbeamten angestellt hat, der Bezirksrath seine Genehmigung zur Beeidigung desselben versagt. Um derartige Conflikte zu vermeiden, hatte die Regierungsvorlage im Abs. 2. des § 23. die Genehmigung zur Beeidigung dem Regierungspräsidenten zugewiesen. Das Herrenhaus legte aber mehr Werth auf die Aufrechterhaltung der Vorschrift im § 95. des Competenzgesetzes v. 26. Juli 1876, als auf die Concordanz mit dem Gesetze v. 14. August 1876 (HKB. S. 14), und stellte die jetzige Fassung des § 23. Abs. 2. her. Das Abgeordnetenhaus trat dem Herrenhause bei.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 33.

hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde[1]).

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25*).

Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert[1]).

---

1) Der Eid ist nicht mit dem Amtseide identisch; er ist aber — von der im § 25. behandelten Wirksamkeit abgesehen — für das Recht des Waffengebrauchs von Bedeutung. Vgl. § 1. d. Ges. v. 31. März. 1837. (Ges. Samml. S. 65.)

Die Norm des Eides ist dem Inhalte nach aus dem § 33. d. HDG. 2. Juni 52 herübergenommen, und in der Fassung den Eidesnormen in den §§ 61. und 79. d. StrPrO. angepaßt.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 31. 34. 35.

1) Die Vorschrift des § 31. des HDG. 2. Juni 52., wonach die Angaben vereideter Forstbeamten „Beweiskraft bis zum Gegenbeweise" haben sollen, ist mit den Grundsätzen einer freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. § 260 StrPrO.) unvereinbar, und deshalb in dieses Gesetz nicht aufgenommen worden. Der § 25. beschränkt sich auf eine Regelung der Form, in der die ein- für allemal beeidigten Forstbeamten in Forstdiebstahlsuntersuchungen ihr Zeugniß oder sachverständiges Gutachten eidlich zu bekräftigen haben. Es soll die „Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid" der körperlichen „Eidesleistung gleichgeachtet" werden. Die Strafproceßordnung läßt die Berufung auf einen „ein- für allemal geleisteten" Eid nicht gelten. Eine darauf abzielende, in dem

Diese[2]) Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23. ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

## § 26*).

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind[1]). Die Verzeichnisse

---

Entwurf zur StrPrO. (§ 56.) enthaltene Bestimmung: „Legt ein öffentlicher Beamter über Gegenstände, welche sein Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ab, so kann es der Eidesleistung gleich geachtet werden, wenn der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen Diensteid versichert," wurde vom Reichstage gestrichen. Dabei wurde aber für Forstrügesachen das Bedürfniß einer solchen Bestimmung ausdrücklich anerkannt, und es wurde konstatirt, daß auf Grund des § 3. d. Einführungsgesetzes zur StrPrO. die Landesgesetzgebung nach dieser Richtung hin freie Hand behalten sollte. (Protokolle der Reichstags-Kommission z. StrPrO. S. 59. 60. 857. 858.)

2) Andere Wirkungen der Beeidigung, namentlich solche, welche etwa von anderen Gesetzen an eine in Gemäßheit der §§ 23. 24. dieses Gesetzes vorgenommene Beeidigung der Forstbeamten geknüpft sind, werden durch die Vorschrift des Abs. 2. nicht ohne Weiteres beseitigt. Es hat hier nur Fürsorge dahin getroffen werden sollen, daß beim Eintritt der Voraussetzungen Abs. 2. die Befreiung von der körperlichen Eidesleistung aufhört.

Die Frage, ob durch den Eintritt der Voraussetzungen des Abs. 2. eine Dienstherrschaft die Befugniß zur Entlassung eines lebenslänglich angestellten Forstbeamten erlangt (HDG. 2. Juni 52. § 35.) ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 28. (27. 29. 39. 40.)

1) Die bei einem Forstdiebstahle (als Mitthäter, Theilnehmer,

werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht[2]).

In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden[3]).

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen[4]).

## § 27*).

Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage[1]), indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Ver-

---

Begünstiger oder Hehler oder als Haftpflichtige) betheiligten Personen werden zweckmäßig in Unterabtheilungen unter dieselbe Nummer des Verzeichnisses gebracht, so daß der ganze, im Sinne des § 3. d. StrPrO. „zusammenhängende" Fall nur Eine Verzeichniß-Nummer in Anspruch nimmt.

2) Eine dieser Ausfertigungen ist für das Gericht bestimmt und wird dem Antrage des Amtsanwalts als Anlage beigefügt; die andere verbleibt dem Amtsanwalt.

3) Es ist hierbei an solche Anzeigen gedacht, welche von Gensdarmen oder von Privatpersonen ausgehen und direkt an den Amtsanwalt gerichtet sind. Derartige Fälle werden am zweckmäßigsten dem Verzeichnisse des Forstschutzbeamten, in dessen Schutzbezirk sie sich ereignet haben, angefügt.

Erst nach der Zusammenstellung der Einzelverzeichnisse werden die „fortlaufenden" Nummern Seitens des Amtsanwalts beigesetzt werden können, weil es darauf ankommt, daß die Nummern das zusammengestellte Verzeichniß in geschlossener Reihe durchlaufen.

4) Der betreffende Erlaß steht noch aus.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 28. Abs. 2. 29. 30.

1) Eine Straffestsetzung im Wege polizeilicher Strafverfügung (§ 453. StrPrO.) ist nach dem gegenwärtigen Gesetze ausgeschlossen. Zugelassen ist nur die gerichtliche Untersuchung (StrPrO. § 151.) und zwar nur auf Grund erhobener öffentlicher Klage. (StrPrO. § 152.)

zeichnisses (§ 26.) den Antrag[2]) auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt, und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt[3]).

---

Für die Erhebung der öffentlichen Klage ſind zwei Formen vorgeſchrieben: Einreichung einer Anklageſchrift (§ 30.) bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6. und 8., und Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (§ 27.) bei allen anderen Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz, ſowie bei etwa konkurrirender Uebertretung des § 361. Nr. 9. d. StrGB.

Ausgeſchloſſen iſt die Erhebung der öffentlichen Anklage in der Form eines Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung (§ 20. dieſ. Geſ. u. §§ 168. u. 176. Abſ. 3. d. StrPrO.)

2) Der Antrag muß ſchriftlich geſtellt werden (StrPrO. § 447.) und auf eine beſtimmte Strafe gerichtet ſein (StrPrO. § 448.).

3) Das Verzeichniß wird eine beſondere Spalte für den Antrag des Amtsanwalts, mit Unterſpalten für Strafen und Wertherſatz erhalten müſſen. Der Antrag des Amtsanwalts, ſoweit er auf die Strafen ſich bezieht, iſt nicht nur auf die nach den Umſtänden des Falles ſich aus dem Geſetze ergebende Geldſtrafe, ſondern ebenſowol auf die für den Unvermögensfall des Beſchuldigten an die Stelle der Geldſtrafe tretende Gefängnißſtrafe, ſowie auf die Strafe der Einziehung zu richten.

Nachdem in dem Verzeichniſſe bei jeder einzelnen Nummer der Antrag auf Strafe und Wertherſatz in der dazu beſtimmten Spalte eingetragen worden, genügt es, wenn der Amtsanwalt unter Ueberreichung des Verzeichniſſes ſeinen Geſammtantrag an das Amtsgericht dahin faßt:

„gegen die unter den Nummern .... als Beſchuldigte oder Haftpflichtige aufgeführten Perſonen die neben den einzelnen Nummern in Spalte ..... vermerkten Strafen und Wertherſatz-Beträge durch Strafbefehle feſtzuſetzen.“

Sind in dem Verzeichniſſe Fälle des § 17. aufgeführt, ſo werden dieſe in dem Geſammtantrage des Amtsanwalts beſonders hervorzuheben ſein, etwa in folgender Faſſung:

„gegen die unter den Nummern ..... aufgeführten Perſonen die Einziehung des bei denſelben vorgefundenen in Spalte .... näher bezeichneten Holzes durch Strafbefehl feſtzuſetzen.“

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zulässig[4]).

---

Sind in dem Verzeichnisse Fälle aufgeführt, welche sich als Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6. oder 8. darstellen, so wird bei den betreffenden Nummern anzugeben sein, daß die aufgeführten Zuwiderhandlungen zum Gegenstande besonderer Klage gemacht sind und in dem Gesammt-Antrage werden diese Nummern ausdrücklich als von demselben nicht betroffen zu bezeichnen sein.

4) Nach § 447. Abs. 2. der StrPrO. können durch Strafbefehl nur Geldstrafen von höchstens einhundert u. funfzig Mark festgesetzt werden; hier ist ohne Rücksicht auf einen Höchstbetrag die Festsetzung jeder Geldstrafe gestattet.

Nach der gedachten Vorschrift der StrPrO. können Gefängnißstrafen nur im Maße von höchstens sechs Wochen durch Strafbefehl festgesetzt werden; hier ist die Festsetzung jeder an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe (also unter Umständen Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten — § 13. Abs. 3. —) gestattet.

Vorbedingung ist aber überall, daß nicht eine Zuwiderhandlung gegen § 6. oder § 8. vorliegt (§ 30).

Wegen der Kosten greift die allgemeine Vorschrift der StrPrO. (§ 396.) Platz, wonach der Strafbefehl die entsprechende Bestimmung darüber treffen soll.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist „zulässig"; der Richter ist aber nicht an diese Form der Untersuchungseröffnung gebunden; es gilt vielmehr in dieser Beziehung die allgemeine Vorschrift der StrPrO. § 448. Abs. 2.:

**Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) bei ihrem Antrage beharrt.**

Danach gestaltet sich im Falle einer Differenz zwischen der Auffassung des Amtsanwalts und derjenigen des Richters das weitere Verfahren wie folgt:

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten[5]), daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem,

---

Hegt der Richter nur Bedenken gegen das Maaß oder die Art der vom Amtsanwalt beantragten Strafe, so hat er einstweilen den Strafbefehl zu suspendiren, und den Amtsanwalt davon in Kenntniß zu setzen, welche Strafe er seinerseits für angemessen erachte. [Diese Rückfrage ist nicht nur dann geboten, wenn der Richter eine höhere oder geringere Geldstrafe als die vom Amtsanwalt beantragte für die zutreffende erachtet, — z. B. statt der beantragten Strafe des § 2. diejenige des § 3. oder statt der beantragten Strafe des § 7. diejenige des § 2. — sondern auch dann, wenn der Richter die zu substituirende Gefängnißstrafe nach einem anderen als dem vom Amtsanwalte zu Grunde gelegten Maßstabe feststellen, z. B. nur für je 3 Mark Einen Tag substituiren will, während der Amtsanwalt für je 2 Mark Einen Tag Gefängniß beantragt hatte.] Fügt sich der Amtsanwalt der Auffassung des Richters, und modificirt er demgemäß seinen Antrag, so erläßt der Amtsrichter diesem abgeänderten Antrage entsprechend den Strafbefehl. Beharrt aber der Amtsanwalt bei seinem ursprünglichen Antrage, so hat der Amtsrichter, Falls er nicht in Folge der Rückäußerung des Amtsanwalts zu einer übereinstimmenden Auffassung gelangt ist, vom Erlaß des Strafbefehls abzusehen, und den Fall zur Hauptverhandlung zu stellen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Amtsrichter irgend andere Bedenken (thatsächliche oder rechtliche) gegen die Festsetzung der Strafe im Wege des Strafbefehls hegt. Der nachträglichen Einreichung einer Anklage-Schrift bedarf es nicht; die Hauptverhandlung kann mit der für die Erledigung der Einsprüche (§ 27. Abs. 3.) eintretenden Hauptverhandlung verbunden werden (§ 29.).

Lehnt der Amtsrichter sowol den Erlaß eines Strafbefehls, als auch die Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins ab (z. B. weil er die angezeigte That nicht als strafbar ansieht) so steht dem Amtsanwalt die sofortige Beschwerde zu (StrPrO. § 209.); zuständig für die Entscheidung über diese Beschwerde ist die betreffende Strafkammer (GVG. § 72; die Beschwerde muß innerhalb Einer Woche bei dem Amtsgericht oder bei der Strafkammer eingelegt werden, (StrPrO. §§ 348. 353.) gegen deren Entscheidung eine weitere Anfechtung nicht stattfindet. (StrPrO. § 352.)

sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen [6]) und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen [7]).

---

5) Was außer dieser Eröffnung den Inhalt des Strafbefehls bilden soll, ist in den §§ 449. und 496. der StrPrO. vorgeschrieben: Festsetzung der Strafe; Angabe der strafbaren Handlung; Angabe des angewendeten Strafgesetzes; Bezeichnung der Beweismittel; Festsetzung der Kosten.

Die dem Beschuldigten nach § 27. Abs. 3 in dem Strafbefehle zu machende Eröffnung weicht von der im § 449. der StrPrO. vorgeschriebenen Eröffnung wesentlich ab, weil dort der Einspruch gegen den richterlichen Strafbefehl wesentlich anders geregelt ist, als hier.

Nach der StrPrO. kann der Einspruch schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden, aber nur innerhalb einer einwöchigen Frist seit der Zustellung des Strafbefehls.

Der § 27 des gegenwärtigen Gesetzes läßt den schriftlichen Einspruch ebensowenig zu wie den Einspruch zu Protokoll des Gerichtsschreibers, verlangt vielmehr, daß der Einspruch vor dem Richter erhoben werde. Er beseitigt ferner die Einspruchsfrist und bestimmt für die Erhebung des Einspruchs einen Hauptverhandlungstermin. Ein außerhalb dieses Termins erhobener Einspruch bleibt ohne Wirkung; andererseits dauert das Einspruchsrecht über diesen Termin hinaus bis zum nächsten Termine fort, wenn wegen verspäteter Zustellung des zugleich die Ladung enthaltenden Strafbefehls (StrPrO. §216.) jener erste Termin auf Grund eines bloßen Aussetzungsantrages ausgesetzt worden ist; es kann dann aber der Einspruch wiederum nur in dem neuen Termine (nicht in der Zwischenzeit schriftlich oder zu Protokoll) erhoben werden.

6) Diese eigenhändige Eintragung sichert eine genaue Prüfung jedes einzelnen Falles. Die bloße Durchsicht der Anträge des Amtsanwalts würde nicht den gleichen Schutz gegen

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termin zu erscheinen[8]). Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden[9]).

§ 28.

Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden[1]).

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44. 45. Abs. 1., 46. und 47. der Strafproceßordnung entsprechende Anwendung[2]). Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein

---

ein Uebersehen von Irrthümern bieten, wenn demnächst der Richter sämmtliche, aus Einem Verzeichnisse hervorgehende Strafbefehle durch Eine Verfügung anordnet.

7) Auf Grund dieses Auszuges vermag der Beschuldigte zu prüfen, ob der Strafbefehl mit dem Antrage des Amtsanwalts im Einklange steht. Außerdem ermöglicht diese Anlage eine abgekürzte Fassung des Strafbefehls. Die StrPrO. schreibt eine Mittheilung des Antrages des Amtsanwalts an den Beschuldigten nicht vor.

8) Die Vorschrift soll sich auch auf die im Privatdienste stehenden Forstschutzbeamten beziehen. (Vgl. HKB. S. 16. und AStB. S. 1829.)

9) Vgl. StrPrO. §§ 218. ff.

1) Der Verzicht hat zur Folge, daß der Strafbefehl sofort die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt, während in Ermangelung des Verzichts diese Wirkung erst eintritt, wenn der Termin abläuft, ohne daß Einspruch erhoben wird. Geht ein Verzicht auf den Einspruch ein, so sind, soweit dies möglich ist, die zu dem Termine geladenen Zeugen abzubestellen.

(Vgl. übrigens StrPrO. §§. 449. Abs. 2. und 450.)

2) Die „entsprechende Anwendung" der in Bezug genommenen Bestimmungen der StrPrO. führt zu folgenden Grundsätzen:

neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen[3]).

---

Der Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dadurch bedingt, daß ein Naturereigniß oder ein anderer unabwendbarer Zufall die Wahrnehmung des Termins verhindert hat. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der die Wiedereinsetzung Nachsuchende von der Termins-Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. (StrPrO. § 44.)

Das Gesuch muß binnen Einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Termin wahrzunehmen war, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden. (StrPrO. § 45. Abs. 1.)

Ueber das Gesuch entscheidet das Amtsgericht, welches zur Entscheidung in der Hauptsache berufen war. (StrPrO. § 46. Abs. 1.)

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. (StrPrO. § 46. Abs. 2.)

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde (an die zuständige Strafkammer) statt. Die Entscheidung dieses Beschwerdegerichts ist nicht weiter anfechtbar. (StrPrO. § 46. Abs. 3. § 352. § 353. und DGVG. § 72.)

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung des Strafbefehls nicht gehemmt. Der Amtsrichter kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen. (StrPrO. § 47.)

3) Die Vorschrift im § 45. Abs. 2. d. StrPrO., wonach mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugleich regelmäßig „die versäumte Handlung nachgeholt“ werden soll, findet hier nach ausdrücklicher Vorschrift des § 28. Abs. 2. keine Anwendung. Es wird eben an dem Grundsatze festgehalten, daß der Einspruch (das ist hier die versäumte Handlung) weder schriftlich noch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen darf. Deshalb soll der Einspruch mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung nicht verbunden werden dürfen; und deshalb ist ferner als Wirkung der Wiedereinsetzung die Nothwendigkeit eines neuen Strafbefehls unter Aufhebung des früheren hingestellt.

## § 29 *).

Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat[1]), kann in Einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden[2]). Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt[3]).

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile[4]) wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

---

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 29. 36.

1) Also nicht über Anklagen in den Fällen der §§ 6. und 8. Die Hauptverhandlung über eine solche Anklage kann mit der hier gemeinten Hauptverhandlung niemals verbunden werden; schon deshalb nicht, weil dort mit Zuziehung von Schöffen, hier ohne Schöffen verhandelt wird. Miteinander können Hauptverhandlungen über Anklagen aus den §§ 6. u. 8. nur nach Maßgabe des § 236. der StrPrO. verbunden werden.

2) Trotz der Einheit der Hauptverhandlung gelangt jede einzelne Nummer für sich zur Verhandlung und Entscheidung.

Bei der Entscheidung ist der Amtsrichter an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden. (StrPrO. § 451. Abs. 3.)

Die Entscheidung muß daher auch dann ergehen, wenn der Beschuldigte im Laufe der Verhandlung den Einspruch widerrufen sollte; das Gesetz nimmt auf einen Widerruf des Einspruchs keine Rücksicht.

3) Wegen der sonstigen Erfordernisse und Beschaffenheit des Protokolls vgl. StrPrO. §§ 271. ff.

4) Ein solches Urtheil kann nur ausnahmsweise vorkommen, nämlich nur dann, wenn in dem ersten Termine der Beschuldigte erscheint und Einspruch erhebt, wenn dann in diesem ersten Termine die Verhandlung nicht zum Abschlusse gelangt, und (z. B. Behufs weiterer Beweisaufnahme) ein neuer Hauptverhandlungstermin anberaumt werden muß, und wenn in diesem zweiten Termine der Angeklagte ausbleibt. Bleibt er schon im ersten Termine aus, dann liegt gar kein Einspruch vor.

## § 30.

In den Fällen der §§ 6. und 8. findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt[1]). Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift[2]), welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26.) beizufügen ist[3]). Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen[4]).

---

(Anders nach § 452. der StrPrO., weil dort der Termin erst anberaumt wird, nachdem Einspruch erhoben worden ist.)

1) Auch dann nicht, wenn Amtsanwalt und Richter darin einverstanden sein sollten, daß (vgl. StrPrO. § 447. Abs. 2.) im konkreten Falle eine Geldstrafe von höchstens Einhundertfunfzig Mark und eine Gefängnißstrafe von höchstens sechs Wochen Platz zu greifen habe. Wenn dem entgegen im HKB. S. 15. mit Bezug auf die Bestimmung des § 27: „der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe zulässig", bemerkt ist: „Hinsichtlich zu erkennender direkter Freiheitsstrafe verbleibt es bei der Bestimmung des § 447. Abs. 2. d. StrPrO.", so beruht diese Bemerkung auf einem Irrthum. Denn eine direkte Freiheitsstrafe ist in diesem Gesetze nur für die Fälle der §§ 6. u. 8. angedroht, und für diese Fälle ist durch § 30. der Erlaß eines Strafbefehls unbedingt ausgeschlossen.

2) Es geschieht dies nach Maßgabe der Vorschriften der StrPrO. (Vgl. daselbst die §§ 197 ff.)

3) Das Gesetz will, daß alle hier vorgesehenen Zuwiderhandlungen in die unter § 26. erwähnten Verzeichnisse Seitens der Forstschutzbeamten aufgenommen werden, weil nicht der Forstschutzbeamte, sondern der Amtsanwalt darüber zu befinden hat, in welchem Falle der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, in welchem die Anklageschrift Platz zu greifen habe. Wegen der Verschiedenheit des Verfahrens nach § 27. und nach § 30. müssen aber demnächst über die Fälle der §§ 6. und 8. aus den Verzeichnissen Auszüge gefertigt werden, welche die aktenmäßige Grundlage für die Anklageschrift zu bilden haben. (Vgl. zum § 27. Anm. 3. am Schlusse.) Sollten der Erhebung der Klage polizeiliche oder gerichtliche Vorermittelungen vorausgegangen sein,

## § 31*).

Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil[1]) die Berufung eingelegt[2]), so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

---

so sind auch diese selbstverständlich der Anklageschrift beizufügen.

4) In allen Fällen; die Einschränkungen der §§ 231. 232. der StrPrO. greifen hier nicht Platz. Folgerichtig kann auch nach Maßgabe des § 233. d. StrPrO. der Angeklagte in allen Fällen sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Andererseits bleibt aber auch in allen Fällen die Vorschrift des § 235. d. StrPrO. maßgebend, wonach „das Gericht stets befugt ist, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen".

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 38.

1) Für die Berufung gegen Urtheile, bei denen Schöffen mitgewirkt haben (also in den Fällen der §§ 6. u. 8.), ist die Bildung neuer Akten nicht erforderlich, weil schon im Verfahren erster Instanz für jeden einzelnen Fall besondere Akten angelegt werden; hier aber ist sie mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 361. 362. der StrPrO. geboten; denn die Haupt-Akten müssen wegen der übrigen darin verhandelten, von der Berufung nicht betroffenen Fälle bei dem Amtsgerichte verbleiben.

2) Abgesehen von der vorstehenden Vorschrift über die Bildung der Berufungsakten, hat das Gesetz besondere Bestimmungen hinsichtlich der Berufung nicht getroffen; es gelten daher die Vorschriften der StrPrO. (§§ 354—373 und 338—345).

Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

Die Berufung findet statt gegen alle auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes vom Amtsrichter erlassene Urtheile, ohne Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe (abweichend von der Vorschrift im § 38. des HDG. 2. Juni 52) und ohne Rücksicht darauf, ob bei dem Urtheile Schöffen mitgewirkt haben oder nicht (§§ 20. u. 31. des gegenw. Ges. und §§ 354. u. 211. Abs. 2. d. StrPrO.)

§ 32.

Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6. und 8. vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet [1]).

---

Die Berufung gegen ein „auf Verwerfung des Einspruchs lautendes Urtheil“ (vgl. § 29. und Anm. 4. zu demselben) erstreckt sich nur auf die Frage, ob der Richter zu Recht oder zu Unrecht angenommen habe, „daß der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausgeblieben sei“, weil „der ganze Inhalt des angefochtenen Urtels“ (§ 359. d. StrPrO.) sich auf die Feststellung „des unentschuldigten Ausbleibens des Angeklagten“ beschränkt. (Vgl. § 452. d. StrPrO. und die Motive zu demselben, nach welchen beim Ausbleiben des Angeschuldigten im Termin eine Prüfung und Entscheidung in der Sache selbst unterbleiben und lediglich die Verwerfung des Einspruchs auf Grund der Annahme, daß der Einspruch nicht ernstlich gemeint gewesen sei, erfolgen soll.)

Die Vorschrift des § 361. der StrPrO. erleidet durch den § 22. des gegenwärtigen Gesetzes eine Abänderung dahin, daß die Zustellung der auf die Berufung des Amtsanwalts bezüglichen Schriftstücke an den Angeklagten durch den Amtsrichter zu veranlassen ist. Erst nachdem dies geschehen ist, erfolgt die Vorlegung der Akten an den Amtsanwalt, der alsdann dieselben nach Maßgabe des §. 362. d. StrPrO. an den Staatsanwalt bei dem Landgericht übersendet.

Ueber Zuständigkeit und Besetzung der Berufungsgerichte siehe die Anm. 3. u. 4. zum § 19. —

1) Abgesehen von dieser Einschränkung der Revision auf die Fälle, in denen eine Zuwiderhandlung gegen den § 6. oder den § 8. in Frage ist, hat das Gesetz besondere Vorschriften hinsichtlich der Revision nicht gegeben. Es bewendet daher bei den allgemeinen Bestimmungen der StrPrO. (§§ 375—398. bezw. 338—345), unter denen namentlich diejenige des § 380. zu beachten ist.

Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision ist der Straffenat des Oberlandesgerichts in Berlin in

## § 33*).

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter[1]).

---

der Besetzung von fünf Mitgliedern. (DGVG. §§ 120. 123. Nr. 2. 124. und PrGVG. § 50.)

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 41.

1) Die Vorschrift ist als eine Ausführungs-Bestimmung des § 483. der StrPrO. aufzufassen. Im Uebrigen gelten für die Strafvollstreckung die Vorschriften in den §§ 481. 482. 487 bis 494. der StrPrO. —

Mit Bezug auf den § 481. d. StrPrO. ist zu bemerken:

Die Rechtskraft tritt ein:

I. bei dem Strafbefehle:

a) im Falle des Verzichts auf den Einspruch, mit dem Zeitpunkte, wo dieser Verzicht bei dem Amtsrichter eingeht;

b) andernfalls mit dem Ablaufe des nicht wahrgenommenen Einspruchstermines; — Siehe Anm. 1. zum § 28. —

II. bei dem in erster Instanz erlassenen Urtheile:

a) im Falle nicht eingelegter Berufung, mit dem Ablaufe der beiderseitigen Berufungsfrist (eine Woche seit der Verkündung bezw. Zustellung — StrPrO. §§ 355 bis 357. —) oder auch schon vor Ablauf jener Frist mit dem Zeitpunkte des beiderseitigen Verzichts auf die Berufung (StrPrO. § 344.);

b) im Falle einseitig eingelegter Berufung, mit dem Zeitpunkte der Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels (sofern diese nach Ablauf der gegnerischen Berufungsfrist erfolgt) oder mit dem Ablaufe der gegnerischen Berufungsfrist (sofern die Zurücknahme schon vorher erfolgte); (StrPrO. § 344.)

c) im Falle beiderseitig eingelegter Berufung, mit dem Zeitpunkte der letzterfolgenden Zurücknahme des Rechtsmittels (StrPrO. § 344).

III. bei dem in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile:

a) in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 6. oder 8. nach Maßgabe der Grundsätze unter II. a. b. c.

§ 34*).

Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe[1]) fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8. erkannte Zusatzstrafe[2]).

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14. entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verur-

---

je nachdem von keiner Seite, oder einseitig oder beiderseitig die Revision eingelegt wurde;

b) in den Fällen anderer nach diesem Gesetze zu verfolgender Zuwiderhandlungen, mit dem Zeitpunkte der Urtheils-Verkündung; — Vgl. § 32. —

IV. bei dem in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheile mit dem Zeitpunkte der Urtheilsverkündung.

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 42.

1) Daß auch die Werthsersatzgelder dem Beschädigten zufließen, folgt schon aus § 9.

2) Ebensowenig erstreckt sich die Bestimmung des ersten Satzes auf die durch die Strafe der Einziehung betroffenen Gegenstände; vielmehr erfolgt die Einziehung im Falle des § 17. zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten, in allen anderen Fällen (§ 16.) zu Gunsten der Staatskasse.

Wegen Vereinnahmung und Abführung der Geldstrafen und Werthsersatzgelder an die Beschädigten siehe Justiz-Min.-Vfgg. v. 23. Januar 1854. (JMBl. S. 29.)

Wegen Vereinnahmung und Verrechnung der Staatskasse zufließender Geldstrafen 2c. vergl. die Justiz-Min.-Verfügungen vom

23. Mai und 6. Oktober 1853. (JMBl. S. 198. u. 370. ff.)
27. Mai 1854. (JMBl. S. 275.)
12. Juli 1854. (JMBl. S. 306.)
14. April 1868. (JMBl. S. 123.) und
27. November 1870. (JMBl. S. 345.)

Wegen des dem Finanz-Minister übertragenen Begnadigungsrechtes vgl. Kab.-Ordre v. 11. Oktober 1830., 21. April 1866. u. 26. September 1868. (JMBl. 1868. S. 333.)

theilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist[3]).

## § 35*).

Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung[1]) und Geldstrafe nebst den Kosten[2]) der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung

---

3) Voraussetzung der Vorschrift des Abs. 2. ist, daß im konkreten Falle der erkennende Richter die Arbeit statt der Gefängnißstrafe zugelassen hat. (Vgl. Anm. 2. zum § 14.) Hat der Richter die Arbeit nicht ausdrücklich zugelassen (z. B. weil der Verurtheilte krüppelhaft, oder zu alt, oder zu jung ist), dann hat der Beschädigte nicht das Recht, die Arbeit zu fordern, vielmehr ist nach Feststellung der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe sofort die Gefängnißstrafe zu vollstrecken. Hat aber der Richter die Arbeit statt der Gefängnißstrafe zugelassen, so kann diese Strafarbeit selbst dann (im Interesse der öffentlichen Verwaltung) vollstreckt werden, wenn der Beschädigte seinerseits einen Arbeits-Nachweis nicht (oder zu spät) erbracht hat. Der Beschädigte darf übrigens nur solche Arbeiten dem Richter in Vorschlag bringen, an denen er selbst ein Interesse hat. Der Nachweis anderer Arbeiten ist vom Richter nicht zu berücksichtigen. (Vgl. im Uebrigen die Anmerkungen zum § 14. und AStB. S. 1833.)

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 43.

1) Unter dieser „erkannten Entschädigung" ist lediglich der Werthsersatz zu verstehen; denn nur diese eine Art des Schadensersatzes wird durch den Strafrichter dem Verurtheilten auferlegt, jeder andere Schadens-Ersatz ist im Civilprocesse geltend zu machen. (Vgl. § 9.)

Voraussetzung ist, daß der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört welcher Werthsersatz und Geldstrafe zufallen.

2) Auf die Kosten hat die Gemeinde keinen Anspruch; dieselben sind von ihr an die Staatskasse abzuführen.

der Gemeindegefälle[3]). Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 36.

Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361. Nr. 9. des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange*), so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 37**).

Für das weitere Verfahren in den am Tage des

---

3) Vergl. bezüglich der (früher sechs jetzt sieben) östlichen Provinzen: Verordnung v. 30. Juli 1853. (Ges.-Samml. S. 909.) und Verordnung v. 1. Februar 1858. (Ges.-Samml. S. 85.)

*) Ein Zusammenhang ist (vgl. StrPrO. § 3.) vorhanden „wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden."

Den Text des § 361. Nr. 9. des StrGB. siehe in der Anm. 5. zum § 11.

Ein „strafbares Nichtabhalten" von der Begehung von Forstdiebstählen im Sinne des § 361. Nr. 9. d. StrGB. wird regelmäßig schon dann anzunehmen sein, wenn wiederholte Forstdiebstähle auf Seiten eines oder mehrerer der Aufsicht desselben Gewalthabers unterstehenden Hausgenossen erwiesen sind. Daß diese Forstdiebstähle auch zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht worden sind, ist nicht erforderlich.

Je nachdem die Uebertretung des § 361. Nr. 9. des StrGB. mit einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 6. oder 8. des gegenwärtigen Gesetzes oder mit einer anderen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz konkurrirt, ist die öffentliche Klage durch die Einreichung einer Anklageschrift (§ 30.) oder durch den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (§ 27.) zu erheben. —

**) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 53.

Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8. und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung entsprechende Anwendung[1]).

---

1) Die in Bezug genommenen Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung lauten in der, dem Zweck einer „entsprechenden Anwendung" dienenden Fassungsänderung, wie folgt·

§ 8.

In den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes massgebend.

— — — — — — — — — — — — — — — —

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Processgesetze Anwendung.

[Hiernach wird es sich empfehlen:

a) Die unter der Herrschaft des HDG. 2. Juni 52 gerichtlich eröffneten Untersuchungen noch vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zum Endurtheil erster Instanz zu führen. „Endurtheil" bedeutet hier nichts Anderes als „Urtheil"; der Ausdruck ist nur gebraucht im Gegensatze zu den „Verweisungsbeschlüssen", welche nach einzelnen deutschen Landesgesetzen in der Form von „Urtheilen" erlassen werden.

Erfolgt das Urtheil erster Instanz noch unter der Herrschaft des HDG. 2. Juni 52., so unterliegt dasselbe, wenn es einen Holzdiebstahl im dritten Rückfalle betrifft, den Rechtsmitteln der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nach Maßgabe der jetzt bestehenden Preußischen Strafproceßgesetze, andernfalls dem Rekurse (im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln der Appellation) nach Maßgabe des § 38. des HDG. 2. Juni 52. — Welche der neu zu errichtenden Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über diese alten Rechtsmittel zuständig sein sollen, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. (Vgl. PrGerVG. § 92.)

Gelingt es nicht, die eingeleitete Untersuchung noch vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zum End-

urtheil in erster Instanz zu führen, so werden die auf Grund des § 16. HDG. 2. Juni 52. eingeleiteten Untersuchungen, sowie diejenigen vom Forstrichter eingeleiteten, welche unter die Bestimmung des § 6. des gegenwärtigen Gesetzes fallen, vom Amtsgerichte mit Zuziehung von Schöffen, die übrigen vom Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen, auf Grund einer kontradiktorischen Hauptverhandlung erledigt. Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es zu diesem Zwecke nicht; die Bestimmung des Hauptverhandlungstermines aber kann erst erfolgen, nachdem das gegenwärtige Gesetz in Kraft getreten ist, weil nur unter dieser Voraussetzung die Ladungen nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ergehen können;

b) in Ansehung der etwa kurz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Staatsanwaltschaft (Staatsanwalt oder Polizeianwalt) bei den Gerichten anhängig gemachten, von diesen aber noch nicht eröffneten Untersuchungen die Eröffnung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auszusetzen und dann an den Amtsanwalt Behufs Formirung neuer Anträge nach Maßgabe der §§ 27. u. 30. zurückzugeben.]

§ 9.

**Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes.**

[Die Bestimmung beschränkt sich auf den Fall einer Zurückweisung der Sache in die erste Instanz. Wird also in einer auf den § 16. d. HDG. 2. Juni 52. gegründeten Untersuchung das in der zweiten Instanz ergangene, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtene Urtheil vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die zweite Instanz zurückgewiesen, so finden für das weitere Verfahren die bisherigen Prozeßvorschriften Anwendung.

Ist eine Zurückweisung in die erste Instanz erfolgt, so wird, sofern es sich um eine in den §§ 6. u. 8. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Strafthat handelt, der neue Hauptverhandlungstermin vor dem Schöffengerichte, in allen übrigen

§ 38*).

Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39. bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Sammlung 1852. S. 305)[1]).

---

Fällen vor dem Amtsrichter anberaumt. Auf den Erlaß eines Strafbefehls kann nicht zurückgegangen werden, weil die Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils oder Verfahrens nicht zugleich eine Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses involvirt, dieser Eröffnungsbeschluß mithin nach wie vor die Grundlage des weiteren Verfahrens bildet.]

§ 10.

**Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften dieses Gesetzes (das sind unverändert die Vorschriften der §§ 399. bis 413. der deutschen Strafprozeßordnung) auch dann massgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen oder rechtskräftig geworden war.**

§ 12.

**Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.**

[Die Bestimmung des § 12. d. StrPrO. greift auch da Platz, wo die Strafvollstreckung schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat; denn es ist zwischen der Vollstreckung einer bereits angetretenen und der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe nicht unterschieden.]

*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 54.

1) Der Abs. 1. lautete nach der Regierungsvorlage (dort § 36.)

„Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Im Besonderen tritt außer Kraft das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend."

Das Herrenhaus fand Bedenken gegen die Fassung der Re-

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen

---

gierungs-Vorlage: „Der erste Satz verstehe sich von selbst, und „die Erklärung, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 außer „Kraft trete, könne Zweifel in Betreff der Bestrafung der in „dem Augenblick, in welchem dieses Gesetz in Kraft trete, schon „begangenen, aber noch nicht abgeurtheilten Zuwiderhandlungen „erregen". (HKB. S. 17.) Es wurde deshalb die gegenwärtige Fassung gewählt, ohne daß darum der für die Fassung der Regierungs-Vorlage (vgl. Motive zum § 36.) maßgebende Gedanke: „Die Aufhebung aller Bestimmungen des HDG. v. 2. Juni 52, „also auch derjenigen, welche in dem neuen Gesetze nicht durch „entsprechende neue Bestimmungen ersetzt sind, außer Zweifel „zu stellen," aufgegeben worden wäre.

Zu derartigen Bestimmungen des HDG., welche keinen Ersatz in dem gegenwärtigen Gesetze gefunden haben, zählen:

Der § 15., welcher bezüglich des Abs. 2. selbstverständlich ist, bezüglich des Abs. 1. aber jede Bedeutung verloren hat, seitdem der § 59. Th. I. d. Preuß. Militairstrafgesetzbuchs v. 3. April 1845 durch den § 29. d. Reichs-Militairstrafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 ersetzt ist;

Die §§ 22 Abs. 2. und 23., welche fortan durch die entsprechenden Vorschriften des ALR. und des Gemeinen Rechts ersetzt worden. (Siehe Anm. * zum § 16. unter „II. Pfändungen.")

Der § 31., welcher dem Grundsatze einer freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 260. d. StrPrO.) widerstreitet; (Siehe Anm. 1. zum § 25.)

Der letzte Satz des § 35. (Siehe Anm. 2. zum § 25.)

Der § 44., welcher in den (gleichzeitig mit dem Entwurfe dieses Gesetzes dem Landtage vorgelegten, aber nicht zur Verabschiedung gelangten) Entwurf eines Feld- und Forst-Polizeigesetzes aufgenommen worden war (vgl. § 34. Nr. 1. jenes Entwurfs);

Der § 46., welcher im Wege der Reichsgesetzgebung (vgl. § 143. der Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 und § 5. des Einführungsgsetzes zum StrGB.) beseitigt ist;

Der § 49., an dessen Stelle künftig der § 261 d. DStrPrO. tritt;

Die §§ 50. 51., von denen der erstere selbstverständlich, der andere obsolet ist, und

über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist[2]), treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

## § 39.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft*).

---

Der § 52., der zum Theile selbstverständlich (vgl. Anm. 2. zum § 7.), zum Theile obsolet ist.

Indem das gegenwärtige Gesetz an die Stelle des HDG. vom 2. Juni 52 tritt, bildet es zugleich den Ersatz für die das letztere betreffenden nachträglichen Einführungs-Verordnungen und Gesetze, nämlich für

die Verordnung v. 13. Mai 1867. (Ges. Samml. S. 700.)
die Verordnung v. 22. Mai 1867. (Ges. Samml. S. 729.)
die Verordnung v. 25. Juni 1867. (Ges. Samml. S. 921.)
und
das Ges. v. 4. Dzbr. 1869. (Wochenblatt f. d. Herzogthum Lauenburg v. 27. Dezember 1869. S. 77.).

Alle diese Verordnungen treten also außer Kraft.

2) Siehe beispielsweise den § 1. des Gesetzes v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forstbeamten. (Ges. Samml. S. 65.)

*) Voraussichtlich am 1. Oktober 1879. (Vgl. Einführungsgesetz zum DGVG. § 1.).

Mit demselben Zeitpunkte tritt auch die StrPrO. in Kraft. (Vgl. Einführungsges. zur StrPrO. § 1.)

# Register.

(Die größeren Zahlen weisen auf die Paragraphen, die kleineren auf die Anmerkungen hin.)


Ablage s. Holzablage.
Abraum 1[7], 1[9].
Abschätzung 9[2], 9[3].
Amtsanwalt 16*, 19[2].
Amtsgericht (Zuständigkeit) 19[1].
Amtsrichterlicher Strafbefehl 20[1].
Angehörige 5[4].
Anklageschrift 20[1], 30[1], 30[2], 30[3].
Anstiftung 4[2], 4[3], 4[4].
Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls 27[1], 27[2], 27[3], 27[4].
Anzeige 26[1], 26[3].
Anzeigegebühr 23[1].
Appellation 37[1].
Arbeit s. Strafarbeit
Arbeitstag 14[3].
Ast 1[5], 15[1], 15[2], 15[3], 15[4].
Aufbewahrung in Beschlag genommener Sachen 16*.
Ausantwortung der Werkzeuge 3[7].
Axt 3[6].

Bandstöcke 6[5].
Baum (innerhalb des Forstes u. außerhalb desselben) 1[2], (stehender Baum; Harz, Kien, Mitteltriebe, Rinde, Saft, Wurzeln davon) 3[10], (zur Holznutzung bestimmt) 1[2].
Baumsaft 1[10], 1[11], 3[10], 6[5].
Baumwurzeln 3[10], 6[5].
Beeidigung des Forstschutzpersonals 23[1], 23[2], 23[3], 23[4], 25[1], 25[2].
Beeren 1[13].
Begünstigung 5[1], 5[2], 5[3], 5[4], 7[1].
Beihülfe 4[2], 4[3], 4[4], 5[4].
Beil 3[6].
Berechtigungseinrede s. Civileinrede.
Berufung 19[3], 20[1], 22[1], 31[2].
Berufungskammer 19[3], 19[4].
Beschlagnahme 16*, 19[2].
Besenreis 6[5].
Bespanntes Fuhrwerk 3[8].
Beweisaufnahme (Umfang) 20[1].
Beweiskraft (des Eides der Forstbeamten) 25[1].
Birkentriebe 6[5].
Borke 1[8], 1[9].

Civileinrede 38[1].
Concurrenz (reale) 2[2]. (ideelle) 6[1].
Connexität s. Zusammenhang.

Denunziantenantheil s. Anzeigegebühr.
Diebische Absicht 1[3], 1[5].
Diebstahl 1[5], 1[9], 1[12].
Diensteid 24[1].
Durchsuchung s. Haussuchung.

Eid des Forstschutzpersonals 24[1].
Eidesleistung 25[1], 25[2].
Eingesammelte Waldprodukte 1[9], 1[12].
Einrede s. Civileinrede.
Einspruch 27[5].
Einziehung 15[1], 15[2], 15[3], 15[4], 15[5], 17[1], 17[2], 17[3], 21[2], 34[2].
Eröffnung des Hauptverfahres 20[1].
Ersatz 9[1], 9[2], 9[3].
Erzeugnisse (Walderzeugnisse) 1[10], 1[11]. 7[3].

Falscher Name 3[5].
Falscher Wohnort 3[5].
Feldbäume 1[2].
Festnahme (vorläufige) 19[2].
Flucht 3[5].
Forst 1[2].
Forstarbeit 14[1], 14[2], 14[3], 14[4], 14[5], 14[6], 34[3].
Forstbeamter (als Amtsanwalt) 19[2], (Sicherheitsbeamter) 19[2], (Diebstahl Seitens eines Forstbeamten) 1[5].
Forstpolizeiliche Bestimmungen 1[13].
Forstpolizeiordnung 1[2], 1[13].
Forstschutzpersonal 23[2], 23[3], 25[1], 25[2].
Fuhrwerk (bespanntes) 3[8].

Geldstrafe (Vereinnahmung) 34[2], (Verwendung) 34[1], (Umwandlung) 13[3].
Gemeindearbeit 14[1], 14[2], 14[3], 14[4], 14[5], 14[6], 34[3].
Gemeindeförster 23[4].
Gemeinsam ausgeführter Forstdiebstahl 6[1], 6[2], 6[4].
Gerichtsstand 20[1], 20[2], 21[1].
Gesammelte Walderzeugnisse 1[9], 1[12].
Gewerbsmäßige Hehlerei 6[6].
Gewohnheitsmäßige Hehlerei 6[6].
Geworbene Walderzeugnisse 1[9], 1[12].
Grand 1[10].
Gras 1[10], 1[11].
Grundstück z. Holznutzung bestimmt 1[2].

Haftbarkeit (subsidiäre) 11[1], 11[2], 11[3], 11[4], 11[5], 11[6], (unmittelbare) 12[1], 12[2].
Haide 1[10], 1[11].
Harz 1[10], 1[11], 3[10], 6[5].
Haupttriebe 3[10], 6[5].
Hauptverhandlung 29[1], 29[2], 29[3], 29[4], (in Abwesenheit des Angeklagten) 30[4].
Hausgenossenschaft 11[2].
Haussuchung 16*, 19[2].
Hauwerkzeuge 3[6].
Hehlerei 5[1], 5[2], 5[3], 6[6], 7[1].
Holz (stehendes) 1[2], (vom Stamme getrennt) 1[4], (durch Zufall vom Stamme getrennt) 1[5], (Lagerholz) 1[5], (Schneebruchholz) 1[5], (Windfallholz) 1[5], (Windbruchholz) 1[5], (zugerichtetes Holz) 1[5].
Holzablage (umschlossene u. nicht umschlossene) 1[9].
Holzpflanzen 1[11], 3[9].
Holzschläger 1[5].
Hülfsbeamte d. Staatsanwaltschaft 16*, 19[2].
Humuserde 1[10].

Inkompetenz s. Unzuständigkeit.
Instrumente s. Werkzeuge.
Jugendliche Angeklagte 10[1].

Kahn 3[8].
Kalk 1[10].
Kien 3[10], 6[5].
Kienäpfel s. Nadelholzzapfen.
Kinder unter zwölf Jahreu 12[1].
Klage 27[1].
Königliche Forstschutzbeamte 23[2].
Kommunalförster s. Gemeindeförster.
Kompetenz s. Zuständigkeit.
Konfiskation s. Einziehung.
Konkurrenz s. Concurrenz.
Konnexität s. Zusammenhang.
Kontumazialverhandlung 30[4].
Korpsjäger 23[2], 23[3].
Kräuter 1[13].

Ladung 27[5].
Lagerholz 1[5].
Landesgesetzgebung (Kompetenz) Eingang *.
Lastthier 3[8], 15[5].
Laub 1[10], 1[11].
Lehm 1[10].

Mergel 1[10].
Messer 3[6], 15[1], 15[2], 15[3] 15[4].
Mitteltriebe 3[10], 6[5].
Mitthäterschaft 4[2], 4[3], 4[4]
Moos 1[10], 1[11].

Nachtzeit 3[2].
Nadelholzzapfen 1[10], 1[11].
Name (Weigerung der Angabe) 3[5], (falsche Angabe) 3[5].
Nichtigkeitsbeschwerde 37[1].
Nothstand (als Ausschließungsgrund einer diebischen Absicht) 1[3].
Nothwendige Vertheidigung 20[1].

Palten s. Plaggen.
Partirerei 5[2].
Pfändung 16*
Pflanzgarten 3[11].
Pflänzlinge s. Holzpflanzen.
Pilze 1[13].
Plaggen 1[10], 1[11]
Polizeibeamte 16*, 19[2].
Protokoll (gemeinsam für mehrere Fälle) 29[1], 29[2], 29[3], (Inhalt) 20[1], (Unterschrift) 20[1].

Raff- und Leseholz 7[3], 8[3].
Rechtskraft 7[2], 33[1].
Rekurs 37[1].
Revision 20[1], 22[1], 32[1].
Rinde 1[8], 3[10], 6[5].
Rückfall 7[1], 7[2], 7[3], 7[4], 8*, 8[1], 8[2], 8[3], 8[4].

Saatkamp 3[11].
Saft 3[10].
Säge 3[6], 15[1], 15[2], 15[3], 15[4].
Sand 1[10].
Schadensabschätzung 9[2], 9[3].
Schadensersatz 9[2], 35[1].
Schaft 1[5].
Scheere 3[6].
Schneebruchholz 1[5].
Schöffen 19[1].
Schöffengericht 20[1].
Schöffengerichtliches Verfahren 20[1].
Schonung 3[11].
Sicherheitsbeamte 16*, 19[2].
Sonnenaufgang 3[2].
Sonnenuntergang 3[2].
Späne 1[6], 1[9].
Stamm 1[5].
Steckbrief 19[2].
Steine 1[10].
Strafarbeit 14[1], 14[2], 14[3], 14[4], 14[5], 14[6], 34[3].
Strafbefehl 20[1], 27[1], 27[2], 27[3], 27[4], 27[5], 28[3].
Strafe der Begünstigung 5[3].
— des Forstdiebstahls (einfachen) 2[2].
— — (ausgezeichneten) 3[1].
— — (gemeinsam ausgeführten) 6[1], 6[2], 6[3], 6[4].
— — (gewinnsüchtigen) 6[1], 6[2], 6[5].
— — (im Falle der Concurrenz) 2[2], 3[1].
— — (im ersten und zweiten Rückfalle) 7[4].
— — (im wiederholten Rückfalle) 8*, 8[1], 8[2], 8[4].
— der Hehlerei (einfachen) 5[3].
— — (gewerbs- und gewohnheitsmäßigen) 6[6].
— der Theilnahme 4[4].
— des Versuchs 4[4].
Strafkammern 19[3], 19[4].
Strafumwandlung 13[1], 13[2], 13[3], 13[4], 13[5], 13[6].
Strafunmündigkeit 12[1], 12[2].
Strafverfolgung (Verjährung derselben) 18[1].
Strafverfügung (polizeiliche) 27[1].
Strafvollstreckung 33[1], 37[1], (Verjährung derf.) 18[1], (Zuständigkeit) 20[1].
Streuwerk 1[10], 1[11].
Subsidiäre Haftbarkeit 11[1], 11[2], 11[3], 11[4], 11[5], 11[6].

Taxe 9[2], 9[3].
Termin (zum Einspruch) 27[5], (zur Hauptverhandlung) 27[5], 29[1].
Theilnahme 4[2], 4[3], 4[4], 7[1].
Thiere (als Transportmittel) 3[8], 15[5].
Thon 1[10].
Transportmittel 3[8], 15[5], 16*.

Umfang der Beweisaufnahme 20[1].
Umwandlung der Geldstrafe 13[3].

Unkenntlichmachen 3[4].
Unmittelbare Haftbarkeit 12[1], 12[2].
Unterschrift (des Hauptverhandlungsprotokolls) 20[1], (des Urtheils) 20[1].
Unvermögen 11[3], 13[1].
Unzuständigkeit 20[1].
Urtheil (Verwerfung des Einspruchs) 29[4], (Unterschrift) 20[1].

Veräußerung (Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung) 6[1], 6[2], 6[5].
Verfolgung (unmittelbar nach der That) 16*.
Verhaftung s. Vorläufige Festnahme.
Verjährung (der Strafverfolgung) 18[1], (der Strafvollstreckung) 18[1].
Verkauf (Forstdiebstahl z. Zwecke des Verkaufs) 6[1], 6[2], 6[5].
Versuch 4[1], 4[3], 4[4], 7[1].
Vertagung (der Hauptverhandlung) 20[1].
Vertheidigung 20[1], 30[4].
Vertretung (des Angekl. im Hauptverhandlungstermin) 30[4].
Verurtheilung (rechtskräftige) 7[1], 33[1].
Verweis 10[1].
Verzeichniß 26[1], 26[2], 26[3], 26[4], 30[3].
Verzicht (auf den Einspruch) 28[1].
Vollstreckung s. Strafvollstreckung.
Vorladung s. Ladung.
Vorläufige Festnahme 19[2].
Voruntersuchung 20[1].

Wachehalten 4[2].
Waffengebrauch 16*.
Walderzeugnisse 1[10], 1[11], 7[3].
Waldprodukte s. Walderzeugnisse.
Waldsämereien 1[10], 1[11].
Waldstreu 1[10], 1[11].
Wegschaffungsmittel s. Transportmittel.
Weidenbäume (zur Holznutzung bestimmte) 1[2].
Weigerung (der Namensangabe) 3[5], (der Ausantwortung der Werkzeuge) 3[7].
Werkzeuge (schneidende und hauende) 3[5]. (Verweigerung der Ausantwortung) 3[7], (Einziehung) 15[1], 15[2], 15[3], 15[4], 15[5], (Beschlagnahme) 16*.
Wertherfatz 9[1], 9[2], 9[3], 34[1], 35[1].
Wiederaufnahme (des Verfahrens) 20[1], 37[1].
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 28[2], 28[3].
Windbruchholz 1[5].
Windfallholz 1[5].
Wipfel 1[5].
Wohnort (falsche Angabe) 3[5].
Wurzeln 3[10], 6[5].

Zahlungsunvermögen 11[3], 13[1].
Zurichtung 1[5].
Zurückweisung (in die erste oder zweite Instanz) 37[1].
Zuruf stehen zu bleiben 3[5].
Zusammenhang 36*.
Zusammentreffen (mehrerer Zuwiderhandlungen) s. Concurrenz.
Zusatzstrafe 6[2], 8[2], 8[4].
Zuständigkeit (des Gerichts erster Instanz) 19[1].
— (des Berufungsgerichts) 19[3].
— (des Revisionsgerichts) 32[1].
Zustellungen 22[2].
Zweige 1[5].

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N., Linienstr. 158.

Franz Ste
Buchbinderei
6234 Höchst

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die preußischen Forst- und Jagdgesetze

Bd.: 1

Berlin 1878
Oecon. 2045 n-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11376747-7